

Geschäftsverzeichnismrn. 7440, 7441, 7442, 7445, 7446, 7448, 7449, 7454, 7455 und 7456
Entscheid Nr. 142/2021 vom 14. Oktober 2021

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2020 « zur Validierung der sektoralen Umweltbedingungen für Windräder », erhoben von Staf Smits und anderen, von der « Kijkuit » AG und anderen, von der « Robberechts » AG, von Philip Roodhooft und anderen, von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », von Pierre-Ivan Van Noten und Toon Franckaert, von Inge Mestdagh und anderen, von Georges Claeys und Johan Anckaert, von Inge Mestdagh und anderen und von der Gemeinde Aalter.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit drei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 30. September 2020 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. Oktober 2020 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2020 « zur Validierung der sektoralen Umweltbedingungen für Windräder » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juli 2020): Staf Smits, Didier De Baere, Pascale Van Den Eynde, Rik Vermeiren, Elisabeth Huntington, Anne-Marie Van Royen, Bert Niclaes, Katleen Rousseau, Walter Gelens, Koen Van De Wouwer und Wendy Geudens, die « Kijkuit » AG, Leo De Haas, Amaury De Gruben, Rita Van Havre, die « Mussenhof » AG, Edward Verbeelen, Ling Wu und Serge Van Havre und die « Robberechts » AG, unterstützt und vertreten durch RA P. Flamey, in Antwerpen zugelassen.

b. Mit drei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 5. Oktober 2020 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 6. Oktober 2020 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets: Philip Roodhooft, Nathalie Van Sande, Jan und Jeanne Van Dingenen, Jef Verstappen, Lies Gios, Frans und Maria Verstappen, Niels Breugelmans, Anja Van Den Eynde, Charlotte Gerits, Jan-Frederik Hendrickx, Marc Van Daele, Guido Bellens, Nick Verheyen, Man Are-Ching, Frans Dams, Agnes Michiels, Simon und Eef Janssens, Tijn Willekens, Johan Dillen, Nick Vandijck, Silke De Roover, Angelo Wauters, Dorien Nys, Mia Michielsen, Pascal Druyts, Griet Helsen, Eric Janssens, Bert Linten, Ine Havermans, Guy Verstraeten, Hans Truyts, Leen Proost, Jef De Schutter, Renee Cambre, Peter Spiessens, Maya Lenchant, Geert Van Der Linden, Ludo Bakelants, Mia Pauwels, Jasper Briers, Kris Van Den Eynde, Maarten Vercammen, Wim Boeckmans, Sara de Wever, Andre Truyts, Liesbeth Van Orshaegen, Daniella Geukens, Peter Hendrickx, Dirk Van Peer, Ann Geudens, Bob Debecker, A. Maes-Wijns, Jeroen Leirs, Jan Geens, An Roeymans, R. De Cnodder-Ooms, Nick Mariën, Roger Verbeeck, Smeyers-Meylemans, Roeland Van Dijck, Leo Trimpeniers, Suzanne Peeters, Ruts-Peeters, Jeroen Peeters, Verstrepen-Bellens, Danny Schepens, Karina Serneels, Alfons Verwimp, Wim Janssens, Daan Six, Lennart Sanders, Copmans Wijns, Raf Peeters, Petra Van Den Berghe, Bart Meganck, Barbara Heylen, Jonathan Van Thielen, Luc Van Thielen, Vervoort-Heylen, Gustaaf Bertels, Mariette Bastiaens, Bert Bertels, Albert De Bruyckere, Van Reusel-Van Eynde und Tony Van Orshaegen, die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkepen », unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen, und Pierre-Ivan Van Noten und Toon Franckaert, unterstützt und vertreten durch RA P. Flamey.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Oktober 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Oktober 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 desselben Dekrets: Inge Mestdagh, Mariette Heyerick, Bert Tack, Marc Tuytschaever und Thomas Hanses, unterstützt und vertreten durch RA T. Swerts, in Limburg zugelassen.

d. Mit drei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 22. Oktober 2020 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. und 26. Oktober 2020 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung desselben Dekrets: Georges Claeys und Johan Anckaert, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, Inge Mestdagh, Mariette Heyerick, Bert Tack, Marc Tuytschaever und Thomas Hanses und die Gemeinde Aalter, unterstützt und vertreten durch RA. T. Swerts.

Mit denselben Klageschriften beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung desselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 7440, 7441, 7442, 7445, 7446, 7448, 7449, 7454, 7455 und 7456 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Durch Entscheid Nr. 30/2021 vom 25. Februar 2021, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juli 2021, hat der Gerichtshof die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG «Organisatie voor Duurzame Energie – Vlaanderen», unterstützt und vertreten durch RA T. Malfait und RÄin V. McClelland, in Gent zugelassen (intervenierende Partei in allen Rechtssachen),

- Georges Claeys und Johan Anckaert, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442, 7445, 7446, 7448, 7449, 7455 und 7456),

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J. Bouckaert, RA G. Schaiko, RÄin A. Apers, RA M. Christiaens und RÄin H. Dusauchoit, in Brüssel zugelassen.

Alle klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 19. Mai 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Detienne beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 2. Juni 2021 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge mehrerer klagender Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 2. Juni 2021 den Sitzungstermin auf den 30. Juni 2021 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2021

- erschienen

. RA G. Declercq, in Antwerpen zugelassen, *loco* RA P. Flamey, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448,

. RA P. Vande Castele, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 (ebenfalls intervenierende Parteien in den anderen Rechtssachen),

. RA T. Swerts und RA L. Nijs, in Limburg zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456,

. RA T. Malfait und RÄin V. McClelland, für die VoG « Organisatie voor Duurzame Energie – Vlaanderen »,

. RA G. Schaiko und RA M. Christiaens, ebenfalls *loco* RA J. Bouckaert, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Detienne Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext*

B.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442, 7445, 7446, 7448 und 7454 beantragen die Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Juli 2020 « zur Validierung der sektoralen Umweltbedingungen für Windräder » (nachstehend: Dekret vom 17. Juli 2020). Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 3 dieses Dekrets. Das angefochtene Dekret bestimmt:

« Article 1er. Le présent décret règle une matière régionale.

Art. 2. Le titre V, chapitre 4, du décret du 5 avril 1995 contenant des dispositions générales concernant la politique de l'environnement, inséré par le décret du 25 avril 2014 et modifié par le décret du 27 octobre 2017, est complété par une section 6, rédigée comme suit :

‘ Section 6. Validation spéciale ’

Art. 3. Dans le titre V, chapitre 4, du même décret, la section 6, ajoutée par l'article 2, est complétée par un article 5.4.15, rédigé comme suit :

‘ Art. 5.4.15. La section 5.20.6 du chapitre 5.20 de la partie 5 de l’arrêté du Gouvernement flamand du 1er juin 1995 fixant les dispositions générales et sectorielles en matière d’hygiène de l’environnement, insérée par l’arrêté du Gouvernement flamand du 23 décembre 2011 modifiant l’arrêté du Gouvernement flamand du 6 février 1991 fixant le règlement flamand relatif à l’autorisation écologique et modifiant l’arrêté du Gouvernement flamand du 1er juin 1995 fixant les dispositions générales et sectorielles en matière d’hygiène de l’environnement, pour ce qui concerne l’actualisation des arrêtés précités par rapport à l’évolution de la technique, et modifiée en dernier lieu par l’arrêté du Gouvernement flamand du 3 mai 2019 modifiant divers arrêtés en matière d’environnement et d’agriculture, est déclarée valable à partir de la date de son entrée en vigueur. La validation vaut jusqu’à la date d’entrée en vigueur des nouvelles normes sectorielles pour les installations destinées à l’exploitation de l’énergie éolienne pour la production d’électricité que le Gouvernement adopte après l’exécution d’une évaluation des incidences sur l’environnement, et cesse en tout cas d’exister après une période d’au maximum trois ans à partir de l’entrée en vigueur du présent article.

La circulaire EME/2006/01-RO2006/02 du 12 mai 2006 relative à un cadre d’évaluation et conditions annexes pour l’implantation d’éoliennes est déclarée valable à partir de la date de son entrée en vigueur. La validation vaut jusqu’à la date d’entrée en vigueur de la circulaire RO/2014/02 du 25 avril 2014 relative à un cadre d’évaluation et conditions annexes pour l’implantation d’éoliennes.

La validation visée aux alinéas 1er et 2 est limitée à la violation des dispositions internationales, européennes et nationales relatives à l’obligation d’exécution d’une évaluation des incidences sur l’environnement pour certains plans et programmes, notamment l’article 7 de la Convention du 25 juin 1988 sur l’accès à l’information, la participation du public au processus décisionnel et l’accès à la justice en matière d’environnement, les articles 2 à 9 de la directive 2001/42/CE du Parlement européen et du Conseil du 27 juin 2001 relative à l’évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l’environnement, et le chapitre II du titre IV du présent décret, en raison de l’absence d’une évaluation des incidences sur l’environnement. ’.

Art. 4. Dans le titre V, chapitre 4, du même décret, la section 6, ajoutée par l’article 2, est complétée par un article 5.4.16, rédigé comme suit :

‘ Art. 5.4.16. Le Gouvernement flamand établit de nouvelles normes sectorielles pour les installations destinées à l’exploitation de l’énergie éolienne pour la production d’électricité, qui entrent en vigueur dans un délai maximal de trois ans à partir de l’entrée en vigueur du présent article. Ces normes sectorielles sont soumises à une évaluation préalable des incidences sur l’environnement conformément au titre IV, chapitre II. ’.

Art. 5. Le présent décret entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge* ».

B.1.2. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung folglich auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

Da die klagenden Parteien nur Einwände gegen Artikel 3 des angefochtenen Dekrets vorbringen, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.2.1.1. Die angefochtene Bestimmung bestätigt die Bestimmungen des Rundschreibens EME/2006/01-RO/2006/02 « Abwägungsrahmen und Randbedingungen für die Errichtung von Windkraftanlagen » vom 12. Mai 2006 und die Bestimmungen von Abschnitt 5.20.6 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 « zur Festlegung allgemeiner und sektorieller Bestimmungen in Sachen Umwelthygiene » (nachstehend: Vlarem II). Dies sind die sogenannten flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen.

B.2.1.2. Nr. 3.1 des Rundschreibens vom 12. Mai 2006 enthielt Elemente, die bei der Wahl des Standorts einer Windkraftanlage zu berücksichtigen waren. Nr. 3.1.9 des Rundschreibens, die sich auf die Lärmbelästigung bezog, sah vor:

« La mesure dans laquelle les éoliennes peuvent créer une nuisance dépend de différents facteurs tels que la puissance de la source des éoliennes, la forme, la hauteur de l'axe et le nombre d'éoliennes. La nature du sol (eau, terre), la distance avec les habitants aux alentours et le niveau du bruit de fond jouent également un rôle. Globalement, le bruit de fond augmente davantage avec le vent qu'avec l'intensité de la source de l'éolienne.

Aux termes de l'article 5.20, § 2, du titre II du Vlarem II, aucune norme de bruit n'est applicable. Le permis d'environnement peut néanmoins imposer des seuils d'émission de bruit en fonction de la situation environnante. Les mesures nécessaires à prendre à la source doivent répondre à l'état actuel de la technique. Des logiciels internationalement reconnus peuvent être utilisés pour évaluer le bruit spécifique des éoliennes. La détermination du bruit de fond doit être réalisée par un expert en environnement agréé dans la discipline du bruit et des vibrations.

Lorsque l'habitation étrangère la plus proche ou la zone habitée la plus proche se trouvent à une distance de 250 mètres du mât de l'éolienne, on peut considérer que le trouble causé par l'éolienne ou par le parc d'éoliennes peut être limité à un niveau acceptable.

Lorsque la distance est inférieure ou égale à 250 mètres, il convient d'adopter l'approche suivante.

Le bruit spécifique est déterminé à proximité de l'habitation étrangère la plus proche ou de la zone habitée la plus proche. Pour apprécier le caractère admissible d'une éolienne ou d'un parc d'éoliennes à un endroit déterminé, on évaluera, par dérogation à l'annexe 2.2.1 du titre II du Vlarem II, le bruit spécifique à l'aune des normes de qualité de l'environnement suivantes pour le bruit en plein air :

ZONE	VALEURS DE RÉFÉRENCE EN dB(A) EN PLEIN AIR		
	jour	soir	nuît
1° Zones agricoles et zones de récréation et de séjour	49	44	39
2° Zones ou parties de zones situées à moins de 500 mètres de zones industrielles non mentionnées au point 3° ou de zones destinées à des équipements collectifs et des équipements de service public	54	49	49
3° Zones ou parties de zones situées à moins de 500 mètres de zones destinées à des entreprises industrielles et des petites et moyennes entreprises, de zones de services ou de zones d'extraction pendant l'extraction	54	49	44
4° Zones d'habitation	49	44	39
5° Zones industrielles, zones de services, zones destinées à des équipements collectifs et des équipements de service public et zones d'extraction pendant l'extraction	64	59	59
6° Zones de divertissement à l'exception des zones de récréation et de séjour	54	49	44
7° Toutes les autres zones à l'exception : des zones tampons, des domaines militaires et des zones qui font l'objet de valeurs indicatives fixées dans des arrêtés spéciaux	49	44	39
8° Zones tampons	59	54	54
9° Zones ou parties de zones situées à moins de 500 mètres de zones destinées à l'extraction de gravier durant l'extraction	59	54	49

La détermination du bruit spécifique doit se faire à une vitesse du vent de 8 mètres/seconde et dans la direction la moins favorable du vent, c'est-à-dire lorsque l'impact du bruit des éoliennes est maximal au point considéré.

Si le bruit spécifique répond aux normes de qualité de l'environnement visées ci-dessus ou si le bruit spécifique à proximité de l'habitation étrangère la plus proche ou de la zone d'habitation la plus proche est inférieur de 5 dB(A) au bruit de fond, on peut considérer que le trouble causé par l'éolienne ou par le parc d'éoliennes peut être limité à un niveau acceptable ».

Nr. 3.1.10 des Rundschreibens vom 12. Mai 2006 bezog sich auf den Schattenwurf und Lichtreflexe. Sie bestimmte:

« Les pales en mouvement des éoliennes peuvent causer des troubles par ombres portées et reflets lumineux tant pour les personnes qui habitent aux alentours que pour celles qui y travaillent ainsi que pour les cultures (serres).

Les contours des ombres portées peuvent être calculés à l'aide de logiciels spéciaux diffusés dans le monde entier. Dans l'évaluation des troubles liés aux ombres portées, on estime acceptable un maximum de 30 heures d'ombres portées effectives par an dans l'habitation habitée. Si l'effet d'ombre portée est supérieur, il convient d'examiner dans quelle mesure des mesures correctrices peuvent être prises (par exemple stores adaptés, films sur fenêtres, ...). [...]

Les effets éventuels doivent être décrits dans la note de localisation ».

Das Rundschreiben vom 12. Mai 2006 wurde durch das Rundschreiben RO/2014/02 « Abwägungsrahmen und Randbedingungen für die Errichtung von Windkraftanlagen » vom 25. April 2014 aufgehoben, das selbst keine sektoriellen Normen für Windkraftanlagen mehr enthält.

B.2.1.3. Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II wurde durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 23. Dezember 2011 « zur Abänderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 6. Februar 1991 zur Festlegung der Flämischen Regelungen betreffend die Umweltgenehmigung und des Erlasses der Flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorieller Bestimmungen in Sachen Umwelthygiene in Bezug auf die Anpassung dieser Erlasse an die Entwicklung der Technik » eingefügt. Dieser Abschnitt bestimmt:

« Section 5.20.6. Installations pour la production d'électricité à l'aide de l'énergie éolienne

Sous-section 5.20.6.1. Champ d'application

Article 5.20.6.1.1.

La présente section s'applique aux établissements, visés à la rubrique 20.1.6, de la liste de classification.

Les dispositions du chapitre 4.5 et de l'annexe 4.5.1 ne s'appliquent pas, à l'exception des sections 4.5.1 et 4.5.6, sauf explicitement mentionné dans les articles suivants ci-après.

Les établissements autorisés avant le 1er janvier 2012 sont régis par les obligations visées à la présente section à partir du 1er janvier 2015, et à partir du 1er janvier 2020 pour les établissements qui ne sont pas équipés d'un système de réglage automatique permettant de réduire l'ombre portée des pales et le bruit en mesure suffisante.

### Sous-section 5.20.6.2. Ombre portée des pales

#### Article 5.20.6.2.1.

Si un [objet sensible à] l'ombre portée se trouve dans le périmètre de quatre heures d'ombre portée attendue par an de l'éolienne, cette dernière est équipée d'un module d'arrêt automatique.

#### Article 5.20.6.2.2.

L'exploitant tient un journal par éolienne. Ce journal mentionne les données nécessaires permettant de déterminer l'ombre portée pour chaque [objet sensible à] l'ombre portée pertinent dans le périmètre de quatre heures d'ombre portée attendue par an.

L'exploitant tient également compte dans le journal[, pour les contrôleurs,] des données suivantes pour chaque objet représentatif sensible à l'ombre portée se trouvant dans le périmètre de quatre heures d'ombre portée attendue par année calendaire :

1° la liste de tous les objets représentatifs sensibles à l'ombre portée avec leurs coordonnées Lambert respectives;

2° un calendrier de l'ombre portée représentatif pour chaque objet sensible à l'ombre portée représentant la durée astronomique maximale possible causée par chaque éolienne.

Pendant au moins les deux premières années d'exploitation, l'exploitant rédige un rapport de contrôle sur la base des données, visées aux alinéas 1er et 2. Ce rapport mentionne au moins la quantité d'ombre portée [par laquelle] chaque objet représentatif sensible à l'ombre portée a été atteint dans le périmètre de quatre heures d'ombre portée attendue par année ainsi que les mesures remédiantes [qui] ont éventuellement été prises.

#### Article 5.20.6.2.3.

Pour les objets pertinents sensibles à l'ombre portée dans des zones industrielles, à l'exclusion des habitations, l'ombre portée effective ne peut pas dépasser trente heures par an et trente minutes par jour.

Pour les objets pertinents sensibles à l'ombre portée dans tous les autres domaines, et pour les habitations en zone industrielle, l'ombre portée effective ne peut pas dépasser huit heures par an et trente minutes par jour.

### Sous-section 5.20.6.3. Sécurité

#### Article 5.20.6.3.1.

Toutes les éoliennes sont construites conformément aux aspects de sécurité de la norme IEC61400 ou équivalente et sont accompagnées des certificats requis, sauf s'il s'agit d'un site d'essai agréé. Les certificats sont délivrés par un organe de contrôle certifié et fournissent la preuve qu'il a été répondu aux normes et exigences de sécurité courantes. L'éolienne est certifiée au début de sa construction.

#### Article 5.20.6.3.2.

Toutes les éoliennes sont équipées :

1° un système de détection de givrage arrêtant automatiquement l'éolienne en cas de givrage;

2° un système de protection contre la foudre;

3° un système auxiliaire de freinage;

4° un système de contrôle en ligne détectant immédiatement les anomalies tout en les transmettant à l'unité de contrôle propre à l'éolienne.

Dès que l'éolienne est arrêtée, suite au système de détection de givrage, un contrôle visuel ou équivalent des pales est effectué. L'éolienne n'est pas remise en service avant que toute forme de glace ne soit enlevée des pales.

#### Sous-section 5.20.6.4. Bruit

##### Article 5.20.6.4.1.

Les mesurages acoustiques sont effectués par un expert écologique agréé dans la discipline du bruit et des vibrations, sous-domaine du bruit, visé à l'article 6, 1°, c), du VLAREL. L'expert agréé se conforme aux prescriptions de mesurage de la Ministre chargée de l'environnement.

##### Article 5.20.6.4.2.

Le bruit spécifique en plein air est, sauf dispositions contraires mentionnées dans le permis d'environnement pour l'exploitation de l'installation ou activité classée, limité par période d'évaluation, à proximité de l'habitation habitée la plus proche externe à l'établissement ou de la zone d'habitat ou de la zone résidentielle d'extension les plus proches, à la valeur directrice visée à l'annexe 5.20.6.1, ou au bruit de fond, visé à l'avenant R20.1.6, point 3, de la bibliothèque d'avenants reprise à l'annexe 2 de l'arrêté du Gouvernement flamand du 27 novembre 2015 portant exécution du décret du 25 avril 2014 relatif au permis d'environnement :  $L_{sp} \leq \text{MAX}(\text{valeur directrice}, LA95)$ .

Si l'on souhaite utiliser le bruit de fond pour obtenir une norme plus élevée, la distance entre les éoliennes et les habitations doit être supérieure à trois fois le diamètre du rotor ».

Les valeurs indicatives en matière de bruit sont définies comme suit, dans l'annexe 5.20.6.1 au Vlarem II :

Destination de la zone selon le permis	Valeur indicative du bruit spécifique en plein air en dB(A)		
	Jour	Soir	Nuit
1° Zones agricoles et zones de récréation et de séjour	44	39	39
2a° Zones ou parties de zones, à l'exception des zones d'habitation ou des parties de zones d'habitation, situées à moins de 500 m de zones industrielles	50	45	45
2b° Zones d'habitation ou parties de zones d'habitation situées à moins de 500 m de zones industrielles	48	43	43
3a° Zones ou parties de zones, à l'exception de zones résidentielles ou parties de zones résidentielles, situées à moins de 500 m de zones destinées aux entreprises artisanales et aux petites et moyennes entreprises, des zones de service ou des zones d'extraction pendant l'extraction	48	43	43
3b° Zones d'habitation ou parties de zones d'habitation situées à moins de 500 m de zones destinées aux entreprises artisanales et aux petites et moyennes entreprises, des zones de service ou des zones d'extraction pendant l'extraction	44	39	39
4° Zones d'habitation	44	39	39
5° Zones industrielles, zones de services, zones destinées à des équipements collectifs et des équipements de service public et zones d'extraction pendant l'extraction	60	55	55
5bis° [...]	[...]	[...]	[...]
6° Zones de divertissement à l'exception des zones de récréation et de séjour	48	43	43
7° Toutes les autres zones, à l'exception des zones tampons, des domaines militaires et des zones qui font l'objet de valeurs indicatives fixées dans des arrêtés spéciaux	44	39	39
8° Zones tampons	55	50	50
9° Zones ou parties de zones situées à moins de 500 m de zones destinées à l'extraction de gravier au cours de l'extraction	48	43	43
10° Zones agricoles	48	43	43

B.2.2. Weder das Rundschreiben vom 12. Mai 2006 noch Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II wurden vor ihrer Annahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung (nachstehend: UVP) unterzogen im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 « über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme » (nachstehend: Richtlinie 2001/42/EG).

B.2.3. Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG bestimmt:

« Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) ' Pläne und Programme ' Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und

- die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen ».

Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2001/42/EG bestimmt:

« 1. Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird ».

B.2.4.1. In Bezug auf die Zielsetzung, die der Unionsgesetzgeber mit dieser Richtlinie verfolgte, und den Anwendungsbereich, den er dabei festlegen wollte, heißt es in der Begründung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme:

« 1.2 Dieser Vorschlag legt das Verfahren zur Umweltprüfung der in Artikel 2 der Richtlinie definierten öffentlichen Pläne und Programme dar. Er beschränkt sich somit auf die Planungs- und Programmebene des Entscheidungsprozesses und gilt nicht für die allgemeineren politischen Entscheidungen an der Spitze der Entscheidungshierarchie. Der Faktor Umwelt sollte zwar bei allgemeinen politischen Entscheidungen auch berücksichtigt werden, doch sind die verfahrenstechnischen Anforderungen dieses Vorschlags nicht unbedingt geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Allgemeine politische Entscheidungen können auf sehr flexible Art erfolgen, so dass die Einbeziehung von Umweltaspekten eine andere Vorgehensweise erfordert. Die Kommission wird entsprechende Möglichkeiten auch weiterhin prüfen » (KOM(96) 511 endg., S. 2).

Diese Konzeption hat sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht geändert. In dem Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (KOM(96)0511 - C4-0191/97 - 96/0304(SYN)), der vom Ausschuss für Umweltfragen,

Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments erstellt wurde, werden unter Verweis auf die Fachliteratur noch weitere nützliche Erläuterungen zu den Definitionen der Begriffe « Plan » und « Programm » gegeben:

« Plan : un ensemble d'objectifs coordonnés et fixés dans le temps pour appliquer la politique.

Programme : un ensemble de projets dans un domaine déterminé » (Europäisches Parlament, Dok. A4-0245/98, PE 226.408/endg., S. 26).

Die Kommission hat in der Begründung zum Vorschlag für die Richtlinie ebenso verdeutlicht, dass « nur Pläne und Programme, die bereits Gegenstand zur Annahme durch bestehende formelle Verfahren sind, [...] in den Geltungsbereich des Vorschlags [fallen] », weshalb freiwillige Pläne und Programme nicht erfasst sind (KOM(96) 511 endg., S. 2).

B.2.4.2. Vor dem Hintergrund dieser Entstehungsgeschichte sind die Minister, die das Rundschreiben vom 12. Mai 2006 unterzeichnet haben, und die Flämische Regierung bei der Annahme von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II durch den Erlass vom 23. Dezember 2011 davon ausgegangen, dass diese Normen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG fallen. Es schien nämlich, dass diese Normen keine « Pläne und Programme » im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a dieser Richtlinie waren.

B.2.5.1. Nach der Annahme der flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen hat der Gerichtshof der Europäischen Union in mehreren Urteilen den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG weit ausgelegt. Zur Begründung dieser weiten Auslegung verweist der Gerichtshof unter anderem auf Artikel 1 der Richtlinie und auf Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen ist.

B.2.5.2. So hat der Gerichtshof der Europäischen Union durch sein Urteil vom 22. März 2012 (C-567/10, *Inter-Environnement Bruxelles ASBL u. a.*) entschieden « dass einer Auslegung, die dazu führen würde, dass alle Pläne und Programme, insbesondere jene zur Flächennutzung, deren Erstellung in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen durch Rechtsnormen geregelt wird, nur deshalb vom Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42

ausgenommen wären, weil ihre Erstellung nicht unter allen Umständen verpflichtend ist, nicht gefolgt werden kann ».

Der Gerichtshof der Europäischen Union begründete diese Entscheidung wie folgt:

« 29. Die von den erwähnten Regierungen vertretene Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 hätte nämlich zur Folge, dass der Umfang der mit dieser Richtlinie eingeführten Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen zur Raumordnung der Mitgliedstaaten erheblich beschränkt würde.

30. Folglich würde eine solche Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dadurch, dass sie deren Geltungsbereich spürbar einschränken würde, dieser Richtlinie in Anbetracht ihres Ziels, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, teilweise die praktische Wirksamkeit nehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. September 2011, *Valčiukienė u. a.*, C-295/10, *Slg.* 2011, I-8819, Randnr. 42). Diese Auslegung liefe somit dem Zweck der Richtlinie zuwider, der darin besteht, ein Prüfverfahren für Rechtsakte zu schaffen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, die Kriterien und Modalitäten der Bodennutzung festlegen und normalerweise eine Vielzahl von Projekten betreffen, bei deren Durchführung die in diesen Rechtsakten vorgesehenen Regeln und Verfahren einzuhalten sind ».

B.2.5.3. In seinem Urteil vom 27. Oktober 2016 (C-290/15, *d'Oultremont u. a.*) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass auch ein verordnungsrechtlicher Erlass von allgemeiner Tragweite, im betreffenden Fall die wallonischen sektoriellen Normen im Bereich der Windenergie, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG falle.

Der Gerichtshof der Europäischen Union begründete diese Entscheidung wie folgt:

« 47. Was den Umstand anbelangt, dass der Erlass vom 13. Februar 2014 keinen hinreichend vollständigen Rahmen für den Sektor der Windkraft definiert, ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der in Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 vorgesehenen Kriterien zur Klärung der Frage, ob ein Erlass wie der im Ausgangsverfahren fragliche unter den genannten Begriff fallen kann, insbesondere im Licht des Ziels dieser Richtlinie vorzunehmen ist, das, wie oben in Rn. 39 ausgeführt, darin besteht, dass Entscheidungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden.

48. Im Übrigen sollten, wie die Generalanwältin in Nr. 55 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, mögliche Strategien zur Umgehung der in der Richtlinie 2001/42 genannten Verpflichtungen, die die Maßnahmen zerstückeln könnten und so die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie verringern, vermieden werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung).

49. In Anbetracht dieses Ziels ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff ‘ Pläne und Programme ’ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. September 2012, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a.*, C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 95 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

50. Im vorliegenden Fall ist darauf hinzuweisen, dass sich der Erlass vom 13. Februar 2014 insbesondere auf die technischen Normen, die Betriebsmodalitäten (insbesondere die stroboskopischen Schatten), die Unfall- und Brandverhütung (u. a. Abschaltung des Windrads), die Geräuschpegelnormen, die Wiederinstandsetzung und die Leistung einer Sicherheit für Windkraftanlagen bezieht. Solche Normen haben ein hinreichend signifikantes Gewicht und Ausmaß, um die in dem betreffenden Bereich geltenden Voraussetzungen zu regeln, und die mit diesen Normen getroffenen Entscheidungen insbesondere umweltpolitischer Art sollen dazu beitragen, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die konkreten Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von Windkraftstandorten künftig genehmigt werden können.

51. Schließlich schlägt die französische Regierung unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Århus und des Protokolls von Kiew vor, den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ von dem der ‘ allgemeinen Regelung ’ zu unterscheiden, unter den aber der Erlass vom 13. Februar 2014 falle, so dass er nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42 liege.

52. Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass sich bereits dem Wortlaut von Art. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich dieser Richtlinie, der in diesem Sinne durch die in Rn. 49 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung bestätigt worden ist, entnehmen lässt, dass der Begriff ‘ Pläne und Programme ’ Rechtssetzungsakte umfassen kann, die im Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg erlassen wurden.

53. Zum anderen unterscheidet sich, wie die Generalanwältin in Nr. 70 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, die Richtlinie 2001/42 von dem Übereinkommen von Århus und dem Protokoll von Kiew, da diese Richtlinie gerade keine besonderen Bestimmungen über Politiken oder allgemeine Regelungen enthält, die eine Abgrenzung gegenüber ‘ Plänen und Programmen ’ erforderten ».

B.2.5.4. Nach und nach hat der Gerichtshof der Europäischen Union Kriterien für die Bestimmung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2001/42/EG entwickelt.

So hat der Gerichtshof der Europäischen Union durch sein Urteil vom 11. September 2012 (C-43/10, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a.*) entschieden, dass die Richtlinie 2001/42/EG Anwendung findet auf einen « Rechtsakt [...], der die Kriterien und Modalitäten der Nutzung des Gebiets festlegt und Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, denen die Durchführung eines oder mehrerer Vorhaben unterliegt » (Randnr. 95). Im vorerwähnten Urteil *d’Oultremont* hat der Gerichtshof der Europäischen Union dieses

Kriterium neu formuliert, indem er auf einen Rechtsakt abstellte, der eine « signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben » (Randnr. 49).

Ebenso hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 10. September 2015 (C-473/14, *Dimos Kropias Attikis*) entschieden, dass Rechtsakte in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, wenn sie « eine Änderung des rechtlichen Bezugsrahmens mit sich [bringen] und [...] mithin [...] erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben [könnten] » (Randnr. 51).

B.2.5.5. Aufgrund dieser Kriterien hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Richtlinie 2001/42/EG auf bestimmte Verordnungen im Bereich der Raumordnung für anwendbar erachtet (EuGH, 7. Juni 2018, C-671/16, *Inter-Environnement Bruxelles ASBL u.a.*; 7. Juni 2018, C-160/17, *Thybaut u.a.*).

B.2.6. In Bezug auf die weite Auslegung des Geltungsbereichs der Richtlinie 2001/42/EG hat Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 25. Januar 2018 in der Rechtssache *Inter-Environnement Bruxelles ASBL u.a.* (C-671/16) Folgendes ausgeführt:

« 41. Allerdings möchte ich anmerken, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie möglicherweise tatsächlich weiter ausgedehnt hat, als der Gesetzgeber beabsichtigt hatte und die Mitgliedstaaten vorhersehen konnten. Dies folgt meiner Ansicht nach jedoch nicht aus der Definition des Begriffspaares ‘ Pläne und Programme ’, sondern aus der Auslegung des Merkmals nach Art. 2 Buchst. a zweiter Spiegelstrich, wonach diese aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen..

42. Dafür soll es wie gesagt ausreichen, wenn eine Maßnahme in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen. Es bedarf daher nicht einer eher seltenen Verpflichtung zum Erlass der jeweiligen Maßnahme, sondern es reicht aus, wenn sie als Instrument zu Verfügung gestellt wird. Dies erweitert die Verpflichtung zur Umweltprüfung erheblich. Wie ich bereits dargelegt habe, widerspricht diese, an dem berechtigten Ziel einer alle relevanten Maßnahmen umfassenden Umweltprüfung orientierte, Auslegung dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Der Supreme Court (Oberster Gerichtshof) des Vereinigten Königreichs hat sie daher scharf kritisiert, ohne jedoch ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten ».

B.2.7. In seinem Entscheid Nr. 33/2019 vom 28. Februar 2019 hat der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf den Geltungsbereich der Richtlinie entschieden:

« B.21.3. Auch wenn festzustellen ist, wie es der Gerichtshof der Europäischen Union getan hat, dass der Geltungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG weit auszulegen ist, da mit dieser Richtlinie ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden soll, und auch wenn unter besonderen Umständen einige Rechtsakte mit Verordnungscharakter als Pläne oder Programme angesehen werden müssen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, fallen dennoch weder Verordnungen noch Gesetze als solche in ihren Anwendungsbereich. Anzunehmen, dass das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung oder einige seiner Teile zum Anwendungsbereich der Richtlinie gehören, würde bedeuten, dass alle Gesetze und alle Verordnungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie unterzogen werden müssen.

Eine solche Schlussfolgerung entspricht nicht dem Ziel des europäischen Gesetzgebers, der anstrebte, dass ' *bestimmte Pläne und Programme*, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden ' (Artikel 1) ».

B.2.8. Auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten war die weite Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG ein Thema (etwa *UK Supreme Court*, 22. Januar 2014, *R (on the application of HS2 Action Alliance Limited) v The Secretary of State for Transport and another*, 2013-0172; StR NL, 3. April 2019, 201709167/1/R3 und 201807375/1/R3).

B.2.9. Die vorerwähnte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat angesichts der Rückwirkung, die einer gerichtlichen Auslegung eigen ist, darüber hinaus in verschiedenen Mitgliedstaaten zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt. Die Richtlinie 2001/42/EG ist nämlich am 21. Juli 2001 in Kraft getreten, während sich die weite Auslegung ihres Anwendungsbereichs in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ab 2012 nach und nach durchgesetzt hat. In der Zwischenzeit waren in verschiedenen Mitgliedstaaten und in unterschiedlichen Bereichen Normen von allgemeiner Tragweite zustande gekommen, die von den betreffenden Behörden keiner vorherigen UVP im Sinne dieser Richtlinie unterzogen worden waren. Viele dieser Normen stellten sich *post factum* als ungültig heraus, während sie unmittelbar oder mittelbar als Rechtsgrundlage für viele Genehmigungen gedient hatten.

B.2.10. Um Klarheit über die Zweifel zu bekommen, die weiterhin in Bezug auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG bestanden, hat der Rat für Genehmigungsstreitsachen in seinem Entscheid Nr. RvVb-A-1819-0352 vom 4. Dezember 2018 in der Rechtssache *Mestdagh u.a.* dem Gerichtshof der Europäischen Union zehn Vorabentscheidungsfragen vorgelegt, die sich hauptsächlich auf die Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf die flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen bezogen. Der Rat für Genehmigungsstreitsachen hat dem Gerichtshof der Europäischen Union dabei ausdrücklich vorgeschlagen, die vorerwähnte Rechtsprechung zu überdenken, wobei der Rat auch auf die Entstehungsgeschichte der Richtlinie Bezug nimmt.

B.2.11. Die Große Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union hat diese Vorabentscheidungsfragen in seinem Urteil vom 25. Juni 2020 (C-24/19, *A. u. a.*) beantwortet. Die Frage, ob sich der Begriff « Pläne und Programme » auch auf einen von der Regierung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats angenommenen Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben bezieht, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, hat die Große Kammer wie folgt beantwortet:

« 33. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 definiert die von ihm erfassten ‘ Pläne und Programme ’ anhand zweier kumulativer Voraussetzungen, die in den beiden Gedankenstrichen dieser Bestimmung niedergelegt sind, nämlich dass sie zum einen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen wurden oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung mittels eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet wurden und zum anderen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

34. Die erste dieser Voraussetzungen ist erfüllt, da den Angaben des vorlegenden Gerichts zu entnehmen ist, dass der Erlass und das Rundschreiben von 2006 von der flämischen Regierung, einer regionalen Behörde, erlassen wurden.

35. Hinsichtlich der in Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 genannten zweiten Voraussetzung ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass im Sinne und zur Anwendung der Richtlinie 2001/42 als Pläne und Programme, die ‘ erstellt werden müssen ’, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen (Urteile vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 31, vom 7. Juni 2018, *Thybaut u. a.*, C-160/17, EU:C:2018:401, Rn. 43, sowie vom 12. Juni 2019, *Terre wallonne*, C-321/18, EU:C:2019:484, Rn. 34). Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass zur Wahrung der praktischen Wirksamkeit dieser Bestimmung angesichts ihres Ziels eine Maßnahme als Maßnahme, die ‘ erstellt werden muss ’, anzusehen ist, wenn die Befugnis zu ihrem Erlass ihre Rechtsgrundlage in einer besonderen Bestimmung findet, auch wenn die Ausarbeitung der

Maßnahme eigentlich nicht verpflichtend ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. Juni 2018, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 38 bis 40).

36. Vorab ist festzustellen, dass das vorliegende Gericht mit seinen Fragen ebenso wie die Regierung des Vereinigten Königreichs in ihren schriftlichen Erklärungen den Gerichtshof ersuchen, diese Rechtsprechung zu überdenken.

37. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass bei der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang, in den sie sich einfügt, und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Die Entstehungsgeschichte einer Bestimmung des Unionsrechts kann ebenfalls relevante Anhaltspunkte für ihre Auslegung liefern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. Oktober 2019, *BGL BNP Paribas*, C-548/18, EU:C:2019:848, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung).

38. Was zunächst den Wortlaut von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass, wie der Generalanwalt in Nr. 60 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ein Vergleich der Sprachfassungen von Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 Bedeutungsunterschiede zwischen den Fassungen aufzeigt. Während der in der französischen Fassung verwendete Begriff ‘ exigés ’ ebenso wie insbesondere die Begriffe in der spanischen (‘ exigidos ’), der deutschen (‘ erstellt werden müssen ’), der englischen (‘ required ’), der niederländischen (‘ zijn voorgeschreven ’), der portugiesischen (‘ exigido ’) und der rumänischen (‘ impuse ’) Sprachfassung nämlich auf eine Art Erfordernis oder Verpflichtung verweisen, verwendet die italienische Sprachfassung den weniger zwingenden Begriff ‘ previsti ’ (‘ vorgesehen ’).

39. Allerdings sind alle Fassungen der Handlungen in den Amtssprachen der Union maßgebend, so dass grundsätzlich allen Sprachfassungen einer Unionshandlung der gleiche Wert beizumessen ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 17. November 2011, *Homawoo*, C-412/10, EU:C:2011:747, Rn. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 20. Februar 2018, *Belgien/Kommission*, C-16/16 P, EU:C:2018:79, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung).

40. Folglich führt die Prüfung des Wortlauts von Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 zu keinem eindeutigen Ergebnis, da sich durch sie nicht feststellen lässt, ob die ‘ Pläne und Programme ’ im Sinne dieser Bestimmung nur solche sind, die von den nationalen Behörden kraft Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen werden müssen.

41. Was sodann die Entstehungsgeschichte von Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 angeht, so wurde diese Bestimmung, die weder im ursprünglichen Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission noch in dessen geänderter Fassung enthalten war, durch den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 25/2000 vom 30. März 2000, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (*ABl.* 2000, C 137, S. 11) hinzugefügt. Wie der Generalanwalt in den Nrn. 62 und 63 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, wollte der Unionsgesetzgeber durch diese Ergänzung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nur auf bestimmte Pläne und Programme begrenzen, ohne aber wohl die Absicht gehabt zu haben, sie ausschließlich auf Pläne und Programme zu beschränken, deren Annahme vorgeschrieben ist.

42. Hinsichtlich des Zusammenhangs, in den sich diese Bestimmung einfügt, ist, wie der Generalanwalt in den Nrn. 66 und 67 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, erstens zu betonen, dass ein binäres Konzept, das eine Unterscheidung danach vornimmt, ob die Annahme eines Plans oder eines Programms verpflichtend oder freiwillig ist, nicht geeignet wäre, die unterschiedlichen Gegebenheiten und die heterogene Praxis der nationalen Behörden hinreichend genau und daher zufriedenstellend zu erfassen. Die Annahme von Plänen und Programmen, die auf eine Vielzahl von Fallgestaltungen zurückgehen kann, ist nämlich häufig weder generell vorgeschrieben noch zur Gänze dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen.

43. Zweitens schließt Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 nicht nur die Ausarbeitung oder Annahme von ‘ Plänen und Programmen ’, sondern auch ihre Änderungen ein (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 36, sowie vom 10. September 2015, *Dimos Kropias Attikis*, C-473/14, EU:C:2015:582, Rn. 44). Wie der Generalanwalt in Nr. 68 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, liegt jedoch der letztgenannte Fall, in dem auch die Änderung des betreffenden Plans oder Programms erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42 haben kann, am häufigsten dann vor, wenn eine Behörde von sich aus entscheidet, eine solche Änderung vorzunehmen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

44. Die vorausgehenden Erwägungen stehen im Einklang mit dem Ziel der Richtlinie 2001/42, die sich ihrerseits in den in Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Rahmen einfügt, wonach ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden müssen.

45. Ausweislich des Art. 1 der Richtlinie 2001/42 besteht deren Ziel nämlich darin, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

46. Das Hauptziel der Richtlinie 2001/42 besteht nach ihrem Art. 1 darin, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden (Urteile vom 22. September 2011, *Valčiukienė u. a.*, C-295/10, EU:C:2011:608, Rn. 37, sowie vom 7. Juni 2018, *Thybaut u. a.*, C-160/17, EU:C:2018:401, Rn. 61 und die dort angeführte Rechtsprechung).

47. Ferner wurde die Richtlinie 2001/42 auf der Grundlage von Art. 175 Abs. 1 EG erlassen, der das Tätigwerden der Gemeinschaft in der Umweltpolitik zur Erreichung der in Art. 174 EG genannten Ziele betrifft. Gemäß Art. 191 AEUV, der Art. 174 EG entspricht, Abs. 2 zielt die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein ‘ hohes Schutzniveau ’ ab. Art. 191 Abs. 1 AEUV erlaubt den Erlass von Maßnahmen, die insbesondere bestimmte Aspekte der Umwelt betreffen, wie die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Im gleichen Sinne heißt es in Art. 3 Abs. 3 EUV, dass die Union insbesondere auf ‘ ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität ’ hinwirkt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Dezember

2016, *Associazione Italia Nostra Onlus*, C-444/15, EU:C:2016:978, Rn. 41 bis 43 und die dort angeführte Rechtsprechung).

48. Würde Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dahin ausgelegt, dass nur die Pläne oder Programme, deren Annahme verpflichtend ist, von der in dieser Richtlinie festgelegten Pflicht zu einer Umweltprüfung erfasst wären, bestünde jedoch die Gefahr, dass diese Ziele konterkariert würden. Zum einen ist nämlich, wie in Rn. 42 des vorliegenden Urteils ausgeführt worden ist, die Annahme solcher Pläne oder Programme häufig nicht generell vorgeschrieben. Zum anderen hätte ein Mitgliedstaat bei dieser Auslegung die Möglichkeit, die Pflicht zur Umweltprüfung leicht dadurch zu umgehen, dass er bewusst keine Pflicht der zuständigen Behörden zur Annahme solcher Pläne oder Programme vorsieht.

49. Darüber hinaus steht die weite Auslegung des Begriffs ‘ Pläne und Programme ’ im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union, wie sie sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 7 des Übereinkommens von Espoo ergeben.

50. Folglich hat der Gerichtshof, während bei einer engen Auslegung, die die zweite Voraussetzung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 allein auf ‘ Pläne und Programme ’ beschränkte, deren Annahme verpflichtend ist, die Gefahr bestünde, die Tragweite dieser Voraussetzung zu marginalisieren, der Notwendigkeit den Vorzug gegeben, die praktische Wirksamkeit dieser Voraussetzung sicherzustellen, indem eine weitere Konzeption des Begriffs ‘ erstellt werden müssen ’ zugrunde gelegt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 30).

51. Mithin gibt es keinen Anhaltspunkt, der eine Änderung der entsprechenden Rechtsprechung des Gerichtshofs rechtfertigen kann.

52. Hieraus ergibt sich, dass Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen ist, dass im Sinne und zur Anwendung dieser Richtlinie als Pläne und Programme, die ‘ erstellt werden müssen ’, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen.

53. Hinsichtlich der Frage, ob der Erlass und das Rundschreiben von 2006 diese Voraussetzung erfüllen, ergibt sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen, dass der *Vlarem II* ein Erlass ist, der von der Exekutive einer föderalen Einheit Belgiens, nämlich der flämischen Regierung, in Durchführung von höherrangigen Vorschriften der Legislative derselben föderalen Einheit, nämlich des flämischen Parlaments, erlassen wurde. Aus den Erläuterungen des vorliegenden Gerichts zum Dekret des Flämischen Rates über die Umweltgenehmigung und zum Dekret des Flämischen Rates zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen im Bereich der Umweltpolitik geht jedoch hervor, dass diese Dekrete den Erlass des *Vlarem II* durch die flämische Regierung insbesondere dadurch regelten, dass sie der flämischen Regierung die Befugnis zum Erlass dieses Rechtsakts übertrugen und vorgaben, dass die darin vorgesehenen sektoriellen Voraussetzungen dazu dienen sollten, inakzeptable Beeinträchtigungen und Gefahren der betreffenden Anlagen und Tätigkeiten für die Umwelt zu verhindern und zu begrenzen.

54. Zum Rundschreiben von 2006 ist dem Vorabentscheidungsersuchen zu entnehmen, dass das Rundschreiben im vorliegenden Fall von der flämischen Regierung stammt und vom Ministerpräsidenten und zwei in diesem Bereich zuständigen Ministern unterzeichnet wurde.

55. Hierzu führt das vorlegende Gericht aus, dass das Rundschreiben von 2006, das wie der *Vlarem II* dazu beitrage, die Ziele und zu erfüllenden Vorschriften der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (*ABl.* 2009, L 140, S. 16) zu verwirklichen bzw. umzusetzen, seine Rechtsgrundlage in der Verwaltungs- und Beurteilungskompetenz finde, über die die Behörden gemäß den einschlägigen nationalen Vorschriften verfügten, um sogenannte ‘Umweltgenehmigungen’ im Sinne dieser Vorschriften zu erteilen.

56. So gehe das Rundschreiben von 2006 auf die Entscheidung der Ministerialbehörden der genannten föderalen Einheit zurück, ihr eigenes Ermessen dadurch zu begrenzen, dass sie sich zur Befolgung der auf diese Weise selbst festgelegten Regeln verpflichtet hätten. Es zeigt sich mithin, dass sich der Erlass des Rundschreibens von 2006, vorbehaltlich der Prüfung, die im vorliegenden Fall das vorlegende Gericht hinsichtlich der genauen Rechtsnatur eines solchen Rundschreibens in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats durchzuführen haben wird, in den Rahmen der Befugnisse einfügt, die diesen Ministerialbehörden nach belgischem Recht zustehen.

57. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Begriff ‘Pläne und Programme’ nicht nur ihre Ausarbeitung, sondern auch ihre Änderung einschließt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Juni 2019, *CFE*, C-43/18, EU:C:2019:483, Rn. 71 und die dort angeführte Rechtsprechung).

58. Der Gerichtshof hat insbesondere bereits entschieden, dass, obwohl ein Rechtsakt keine positiven Vorschriften enthält und auch nicht enthalten kann, die durch ihn eröffnete Möglichkeit zur einfacheren Bewilligung von Abweichungen von geltenden Bestimmungen die Rechtslage ändert und zur Folge hat, dass ein solcher Rechtsakt in den Anwendungsbereich von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 fällt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. Juni 2018, *Thybaut u. a.*, C-160/17, EU:C:2018:401, Rn. 58).

59. Wie der Generalanwalt in den Nrn. 108 und 109 seiner Schlussanträge ausgeführt hat und wie sich aus der dem Gerichtshof vorliegenden Akte ergibt, hat es jedoch den Anschein, dass Nr. 3 des Rundschreibens von 2006 den Einschluss von Gebieten gestattet, die ursprünglich nicht für die Erzeugung von Windenergie in Betracht gezogen worden waren. Außerdem scheint der Anhang dieses Rundschreibens weniger strenge Werte im Vergleich zu den Werten zu enthalten, die im Anhang zu Abschnitt 5.20.6.1 des *Vlarem II* auf dem Gebiet der Umweltqualität hinsichtlich Lärm und Schattenwurf in Wohngebieten vorgesehen sind, was jedoch vom vorlegenden Gericht zu prüfen sein wird.

60. Daher ändert, wie sinngemäß der Generalanwalt in Nr. 80 seiner Schlussanträge ausgeführt hat und vorbehaltlich der Prüfung durch das vorlegende Gericht, das Rundschreiben von 2006 die Bestimmungen des *Vlarem II*, indem es sie weiterentwickelt oder aufhebt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es die in Rn. 52 des vorliegenden Urteils genannte Voraussetzung erfüllt.

61. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der allgemeine Charakter des Erlasses und des Rundschreibens von 2006 der Einstufung dieser Rechtsakte als ‘Pläne und Programme’ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 nicht entgegensteht. Nach dem Wortlaut

dieser Bestimmung kann nämlich der Begriff ‘ Pläne und Programme ’ zwar Rechtssetzungsakte umfassen, die im Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg erlassen wurden, jedoch enthält diese Richtlinie gerade keine besonderen Bestimmungen über Politiken oder allgemeine Regelungen, die eine Abgrenzung gegenüber Plänen und Programmen im Sinne der Richtlinie erforderten. Der Umstand, dass ein nationaler Rechtsakt ein gewisses Abstraktionsniveau aufweist und das Ziel einer Umgestaltung eines geografischen Gebiets verfolgt, zeugt von seiner programmatischen bzw. planerischen Dimension und hindert seine Einbeziehung in den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ nicht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. Juni 2018, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 60 und die dort angeführte Rechtsprechung).

62. Folglich erfüllen der Vlaem II und, vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht durchzuführenden Prüfung, das Rundschreiben von 2006 auch die zweite Voraussetzung des Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42.

63. Nach alledem ist auf die Fragen 1 und 2 Buchst. a bis d zu antworten, dass Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen ist, dass ein von der Regierung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats angenommener Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, unter den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ fallen ».

In Bezug auf die Frage, ob ein Erlass und ein Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen, auch Pläne und Programme darstellen, die nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen, entschied die Große Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union Folgendes:

« 65. Art. 3 der Richtlinie 2001/42 knüpft die Pflicht, einen bestimmten Plan oder ein bestimmtes Programm einer Umweltprüfung zu unterziehen, an die Voraussetzung, dass der Plan bzw. das Programm, der bzw. das unter diese Bestimmung fällt, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat (Urteil vom 7. Juni 2018, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 30). Konkret werden gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie Pläne und Programme einer systematischen Umweltprüfung unterzogen, die in bestimmten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführten Projekte gesetzt wird (Urteil vom 8. Mai 2019, ‘ *Verdi Ambiente e Società [VAS] – Aps Onlus* ’ u. a., C-305/18, EU:C:2019:384, Rn. 47).

66. Als Erstes ist im vorliegenden Fall unstrittig, dass der Erlass und das Rundschreiben von 2006 den in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 erwähnten Energiesektor betreffen und dass diese nationalen Rechtsakte Windfarmprojekte betreffen, die zu den in Anhang II Nr. 3 Ziff. i der Richtlinie 2011/92 angeführten Projekten gehören.

67. Als Zweites ist hinsichtlich der Frage, ob durch diese Rechtsakte der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff

‘ Pläne und Programme ’ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Urteile vom 27. Oktober 2016, *D’Oultremont u. a.*, C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 49, vom 7. Juni 2018, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 53, sowie vom 12. Juni 2019, *CFE*, C-43/18, EU:C:2019:483, Rn. 61).

68. Diese Auslegung soll die Umweltprüfung von Vorgaben sicherstellen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 42, sowie vom 7. Juni 2018, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 54).

69. Im vorliegenden Fall stellen der Erlass und das Rundschreiben von 2006 Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Region Flandern auf, die insbesondere den Schattenwurf, die Sicherheitsvorschriften und die Lärmemissionen betreffen.

70. Auch wenn der Erlass und das Rundschreiben von 2006 keine vollständige Gesamtheit an Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen darzustellen scheinen, hat der Gerichtshof bereits klargestellt, dass der Begriff ‘ signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten ’ qualitativ und nicht quantitativ zu verstehen ist. Es sollen nämlich mögliche Strategien zur Umgehung der in der Richtlinie 2001/42 genannten Verpflichtungen, die die Maßnahmen zerstückeln könnten und so die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie verringern, vermieden werden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. Juni 2018, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.*, C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 55, und vom 12. Juni 2019, *CFE*, C-43/18, EU:C:2019:483, Rn. 64).

71. Wie der Generalanwalt in Nr. 94 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, zeigen das Gewicht und das Ausmaß der von diesem Erlass und diesem Rundschreiben festgelegten Vorgaben, dass diese Rechtsakte zwar keinen erschöpfenden, wohl aber einen hinreichend signifikanten Rahmen für die Bestimmung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Windfarmen - Projekten, die unbestreitbar Umweltauswirkungen haben - im betreffenden geografischen Gebiet darstellen.

72. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Rn. 50 des Urteils vom 27. Oktober 2016, *D’Oultremont u. a.* (C-290/15, EU:C:2016:816), entschieden hat, dass ein Rechtsakt, der Vorschriften ähnlich denen des Erlasses und des Rundschreibens von 2006 über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthielt, ein hinreichend signifikantes Gewicht und Ausmaß hatte, um die in dem betreffenden Bereich geltenden Voraussetzungen zu regeln, und dass die mit diesen Normen getroffenen Entscheidungen insbesondere umweltpolitischer Art dazu beitragen sollen, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die konkreten Projekte der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen künftig genehmigt werden können.

73. In Anbetracht dieser Umstände ist davon auszugehen, dass der Erlass und, vorbehaltlich der Prüfungen, auf die in den Rn. 60 und 62 des vorliegenden Urteils verwiesen worden ist, das Rundschreiben von 2006 unter den Begriff ‘ Pläne und Programme ’ fallen, die gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42 einer Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen werden müssen.

74. Diese Auslegung kann durch die besondere Rechtsnatur des Rundschreibens von 2006 nicht in Frage gestellt werden.

75. Die in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 enthaltene Wortfolge ‘ durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung [von] Projekte[n] gesetzt wird ’ verweist nämlich nicht auf nationale Rechtsvorschriften und stellt daher einen autonomen Begriff des Unionsrechts dar, der im Unionsgebiet einheitlich auszulegen ist.

76. Auch wenn keine Gewissheit besteht, dass ein Rechtsakt wie das Rundschreiben von 2006 verbindliche Rechtswirkungen für Dritte entfalten kann, kann dieses Rundschreiben, vorbehaltlich einer Prüfung seiner genauen rechtlichen Tragweite durch das vorliegende Gericht, jedoch nicht Bestimmungen mit bloßem Richtwertcharakter gleichgestellt werden, die die in der vorstehenden Randnummer genannte Voraussetzung nicht erfüllen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Juni 2019, *Terre wallonne*, C-321/18, EU:C:2019:484, Rn. 44)..

77. Abgesehen davon, dass der Titel des Rundschreibens von 2006 ‘ Abwägungsrahmen und Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen ’ lautet, geht aus den Angaben des vorlegenden Gerichts hervor, dass die Genehmigung vom 30. November 2016 klarstellt, dass diese zu jedem Zeitpunkt die Voraussetzungen dieses Rundschreibens erfüllen muss, was nahelegt, dass das Rundschreiben zumindest für die im Bereich der Genehmigungserteilung zuständigen Behörden verbindlich ist.

78. Im Übrigen scheint, wie der Generalanwalt in Nr. 95 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die belgische Regierung selbst den verbindlichen Charakter des Erlasses und des Rundschreibens von 2006 insgesamt für diese Behörden einzuräumen, wenn sie vorträgt, dass es, sollten die nach diesen Rechtsakten vorgesehenen Umweltbedingungen eventuell nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, dazu führen würde, dass die zuvor erteilten Genehmigungen ungültig würden, so dass die Wirkungen des vom vorlegenden Gericht zu erlassenden Urteils zeitlich zu begrenzen wären.

79. Nach alledem ist auf die zweite Frage Buchst. e bis g zu antworten, dass Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen ist, dass ein Erlass und ein Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen, Pläne und Programme darstellen, die nach dieser Bestimmung einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen ».

B.2.12. Der Rat für Genehmigungsstreitsachen hat dem Gerichtshof der Europäischen Union ferner die Frage vorgelegt, ob und unter welchen Voraussetzungen er, wenn sich herausstellt, dass vor der Annahme des Rundschreibens vom 12. Mai 2006 und von Abschnitt 5.20.6 von *Vlarem II*, auf die eine vor ihm angefochtene Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestützt ist, eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 hätte vorgenommen werden müssen, sodass die beiden Rechtsakte und die Genehmigung nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, die Folgen dieser beiden

Rechtsakte und dieser Genehmigung aufrechterhalten kann. Die Große Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union hat diese Frage wie folgt beantwortet:

« 81. Zunächst einmal besteht nach ihrem Art. 1 das Ziel der Richtlinie 2001/42 darin, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden.

82. Da die Richtlinie 2001/42 keine Bestimmungen hinsichtlich der Konsequenzen enthält, die aus einem Verstoß gegen die von ihr aufgestellten Verfahrensvorschriften zu ziehen wären, ist es Sache der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, damit sämtliche ‘ Pläne ’ und ‘ Programme ’, die ‘ erhebliche Umweltauswirkungen ’ im Sinne dieser Richtlinie haben können, Gegenstand einer Umweltprüfung gemäß den von der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensmodalitäten und Kriterien sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Juli 2016, *Association France Nature Environnement*, C-379/15, EU:C:2016:603, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung).

83. Die Mitgliedstaaten sind nach dem in Art. 4 Abs. 3 EUV vorgesehenen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen eines solchen Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Hieraus ergibt sich, dass die zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Gerichte, die mit Klagen gegen einen innerstaatlichen Rechtsakt befasst sind, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht erlassen wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um dem Unterbleiben einer Umweltprüfung abzuwehren. Bei einem unter Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung erlassenen ‘ Plan ’ oder ‘ Programm ’ könnte dies etwa darin bestehen, Maßnahmen zur Aussetzung oder Aufhebung des Plans oder Programms zu ergreifen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Juli 2016, *Association France Nature Environnement*, C-379/15, EU:C:2016:603, Rn. 31 und 32) sowie eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder auszusetzen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. November 2019, *Kommission/Irland [Windfarm Derrybrien]*, C-261/18, EU:C:2019:955, Rn. 75 und die dort angeführte Rechtsprechung).

84. Zudem kann nur der Gerichtshof in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Verdrängungswirkung herbeiführen, die eine unionsrechtliche Vorschrift gegenüber mit ihr unvereinbarem nationalem Recht ausübt. Wären nämlich nationale Gerichte befugt, auch nur vorübergehend nationalen Bestimmungen Vorrang vor dem Unionsrecht einzuräumen, gegen das sie verstoßen, würde die einheitliche Anwendung des Unionsrechts beeinträchtigt (Urteil vom 29. Juli 2019, *Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen*, C-411/17, EU:C:2019:622, Rn. 177 und die dort angeführte Rechtsprechung).

85. Zur Argumentation der Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen, wonach die ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen der mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Maßnahmen nur im Rahmen einer direkten Klage gegen die potenziell unzulänglichen Maßnahmen möglich sei, nicht aber im Rahmen einer Einrede, wenn sich die vor dem nationalen Gericht erhobene Klage gegen in Durchführung dieser Maßnahmen erlassene Rechtsakte richte, ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof, wie der Generalanwalt in den Nrn. 126 bis 128 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, in seiner

Rechtsprechung keine derartige Unterscheidung vorgenommen hat und dass diese Aufrechterhaltung durch den Gerichtshof im Rahmen beider Klagen möglich ist.

86. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen, dass es zwar das Decreet betreffende de organisatie en de rechtspleging van sommige Vlaamse bestuursrechtscolleges (Dekret über die Organisation und das Verfahren bestimmter flämischer Verwaltungsgerichte) vom 4. April 2014 (*Belgisch Staatsblad*, 1. Oktober 2014, S. 77620) dem vorlegenden Gericht nicht gestattet, die Wirkungen des Erlasses und des Rundschreibens von 2006 vorübergehend aufrechtzuerhalten, ihm jedoch die belgische Verfassung in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung das Recht einräumen würde, diese nationalen Regelungen unangewendet zu lassen, wenn sie gegen höherrangige Vorschriften verstoßen. Art. 36 Abs. 1 und 2 des Dekrets über die Organisation und das Verfahren bestimmter flämischer Verwaltungsgerichte würde dem vorlegenden Gericht gestatten, die Wirkungen der Genehmigung vom 30. November 2016 vorübergehend aufrechtzuerhalten, auch wenn sie in Anwendung von unionsrechtswidrigen nationalen Rechtsakten erteilt wurde.

87. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ausweislich der dem Gerichtshof vorliegenden Akte das Windfarmprojekt offenbar noch nicht abgeschlossen ist, ja mit seiner Durchführung noch nicht einmal begonnen wurde.

88. Sollte es zutreffen, dass die Durchführung des Windfarmprojekts noch nicht begonnen hat, wäre es aber jedenfalls wohl nicht erforderlich, die Wirkungen der Genehmigung vom 30. November 2016 während der Dauer der durch den Erlass und das Rundschreiben von 2006 vorgeschriebenen Umweltprüfung aufrechtzuerhalten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 26. Juli 2017, *Comune di Corridonia u. a.*, C-196/16 und C-197/16, EU:C:2017:589, Rn. 43, sowie vom 28. Februar 2018, *Comune di Castelbellino*, C-117/17, EU:C:2018:129, Rn. 30). Daher wäre es Sache des vorlegenden Gerichts, die Genehmigung aufzuheben, die auf der Grundlage des ‘ Plans ’ oder ‘ Programms ’ erteilt wurde, der bzw. das seinerseits unter Verstoß gegen die Pflicht zur Vornahme einer Umweltprüfung angenommen worden war (vgl. entsprechend Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 46).

89. Eine solche Aufhebung müsste nach den in Rn. 83 des vorliegenden Urteils dargelegten Grundsätzen auch erfolgen, sollte sich herausstellen, dass mit der Durchführung des Windfarmprojekts begonnen wurde oder diese gar beendet ist.

90. Abgesehen davon ist erstens entschieden worden, dass unter Berücksichtigung des Vorliegens einer zwingenden Erwägung im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ein nationales Gericht ausnahmsweise berechtigt sein kann, eine nationale Rechtsvorschrift wie die in Rn. 86 des vorliegenden Urteils genannte anzuwenden, die es ihm gestattet, bestimmte Wirkungen eines nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten, bei dem das Verfahren zu seinem Erlass gegen die Richtlinie 2001/42 verstoßen hat, wenn die Gefahr besteht, dass die Aufhebung dieses Rechtsakts ein rechtliches Vakuum schaffen würde, das mit der Pflicht des betreffenden Mitgliedstaats unvereinbar wäre, die Maßnahmen zur Umsetzung eines anderen Unionsrechtsakts zum Schutz der Umwelt, wie der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (*ABl.* 1991, L 375, S. 1), zu erlassen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 56 und 63).

91. Insoweit führt das vorlegende Gericht aus, dass der Erlass und das Rundschreiben von 2006 zur Umsetzung der Ziele der Richtlinie 2009/28 betreffend die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beitragen. Auch wenn diese Art der Stromerzeugung von Umweltschutzerwägungen geleitet wird und ein übergeordnetes Ziel der Union im Energiebereich darstellt, kann jedoch nicht schon jedes Hindernis in deren Entwicklung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, wie dasjenige, das sich aus der Aufhebung einer städtebaulichen Genehmigung ergeben kann, die einem Stromerzeuger und -lieferanten für die Errichtung einer begrenzten Anzahl von Windkraftanlagen erteilt wurde, ausreichen, um die Umsetzung der Richtlinie in diesem Mitgliedstaat allgemein zu gefährden.

92. Zweitens hat der Gerichtshof in Rn. 179 des Urteils vom 29. Juli 2019, *Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen* (C-411/17, EU:C:2019:622), befunden, dass auch die Stromversorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats eine zwingende Erwägung darstellt. Gleichzeitig hat er jedoch klargestellt, dass die Stromversorgungssicherheit betreffende Erwägungen die Aufrechterhaltung der Wirkungen nationaler Maßnahmen, die unter Verstoß gegen die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Pflichten erlassen wurden, nur dann rechtfertigen können, wenn im Fall einer Aufhebung oder Aussetzung der Wirkungen dieser Maßnahmen die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats bestünde, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann.

93. Allerdings ist, wie die Kommission in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof vorgebracht hat und wie der Generalanwalt in Nr. 132 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, nicht sicher, dass sich die Einstellung des Betriebs einer begrenzten Anzahl von Windkraftanlagen signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedstaats auswirken kann.

94. Jedenfalls darf eine etwaige Aufrechterhaltung der Wirkungen dieser Rechtsakte nur für den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die festgestellte Rechtswidrigkeit zu beseitigen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 62, sowie vom 29. Juli 2019, *Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen*, C-411/17, EU:C:2019:622, Rn. 181).

95. Nach alledem ist auf die zweite Frage Buchst. h und i zu antworten, dass ein nationales Gericht, wenn sich herausstellt, dass vor der Annahme des Erlasses und des Rundschreibens, auf die eine vor ihm angefochtene Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestützt ist, eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 hätte vorgenommen werden müssen, so dass die beiden Rechtsakte und die Genehmigung nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, die Wirkungen dieser Rechtsakte und dieser Genehmigung nur dann aufrechterhalten kann, wenn ihm dies im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits durch das innerstaatliche Recht gestattet ist und wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedstaats auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuweichen. Dies wird gegebenenfalls das vorlegende Gericht im Ausgangsrechtsstreit zu beurteilen haben ».

B.2.13. Dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 lässt sich entnehmen, dass das Rundschreiben vom 12. Mai 2006 und Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II Pläne und Programme darstellen, die nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG einer UVP hätten unterzogen werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, stehen diese Rechtsakte nach diesem Urteil nicht mit dem Unionsrecht in Einklang. Der Gerichtshof der Europäischen Union lässt es jedoch zu, dass die Folgen des Rundschreibens und von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II vorübergehend aufrechterhalten werden können, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die vom vorlegenden Gericht zu prüfen sind.

B.2.14. Mit dem Dekret vom 17. Juli 2020 möchte der Dekretgeber Abhilfe schaffen bezüglich der Rechtsunsicherheit, die infolge des Urteils vom 25. Juni 2020 entstanden ist. Er stellte nämlich fest, dass infolge dieses Urteils die Gültigkeit vieler Genehmigungen für bestehende und künftige Windkraftanlagen in Frage gestellt wurde und damit auch die Ziele für erneuerbare Energie und Elektrizitätsversorgung gefährdet wurden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, SS. 2 und 3).

Das angefochtene Dekret enthält zwei eng miteinander verbundene Regelungen. Artikel 4 des angefochtenen Dekrets verpflichtet die Flämische Regierung, innerhalb einer Frist von höchstens drei Jahren ab Inkrafttreten des Dekrets neue sektorielle Normen für Anlagen zur Stromerzeugung mittels Windenergie zu erlassen. Diese Normen müssen vorher einer UVP unterzogen werden. Um bis zum Erlass dieser neuen sektoriellen Normen die bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf geplante und bereits gestartete Windkraftanlagenprojekte zu beseitigen, bestätigt der angefochtene Artikel 3 das Rundschreiben vom 12. Mai 2006 und Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II.

B.2.15. Die Technik der dekretalen Validierung beinhaltet, dass eine ausführende Norm rückwirkend auf die Stufe eines Gesetzes gehoben wird. Vorliegend werden die flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen jedoch nicht insgesamt bestätigt, da Artikel 3 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets die Validierung inhaltlich einschränkt. Das Rundschreiben vom 12. Mai 2006 und Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II werden nur insofern bestätigt, als sie mit « internationalen, europäischen und nationalen Bestimmungen bezüglich der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Pläne und Programme » unvereinbar sind.

Nur in diesem Umfang müssen die flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen rückwirkend als dekretale Normen angesehen werden, während sie im Übrigen die Merkmale, die Rechtsfolgen, den zeitlichen Geltungsbereich und die hierarchische Einstufung eines Rundschreibens beziehungsweise eines Erlasses der Flämischen Regierung beibehalten.

B.2.16. In Bezug auf die Auswirkungen des vorerwähnten Urteils der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 auf den Windkraftanlagenektor heißt es in den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret:

« Le constat de la violation d'une directive européenne par une mesure nationale entraîne une double obligation : l'État membre doit en principe priver cette mesure nationale illégale de tout effet utile et doit par ailleurs veiller à remédier à la violation.

La Cour de justice prévoit en effet ce qui suit au point 82 de l'arrêt du 25 juin 2020 : ' En l'absence, dans cette directive [relative à l'évaluation des incidences de certains plans], de dispositions relatives aux conséquences à tirer d'une violation des dispositions procédurales qu'elle édicte, il appartient aux États membres de prendre, dans le cadre de leurs compétences, toutes les mesures nécessaires, générales ou particulières pour que tous les " plans " ou " programmes " susceptibles d'avoir des " incidences notables sur l'environnement ", au sens de ladite directive, fassent l'objet d'une évaluation environnementale, conformément aux modalités procédurales et aux critères prévus par cette directive. '

En vertu du principe de coopération loyale, prévu à l'article 4, paragraphe 3, du Traité sur l'Union européenne, les États membres sont tenus d'effacer les conséquences illicites d'une violation du droit de l'Union. Dans ce cadre, la Cour prévoit au point 83 de l'arrêt du 25 juin 2020 ' que les autorités nationales compétentes, y compris les juridictions nationales saisies d'un recours contre un acte de droit interne adopté en violation du droit de l'Union, sont dans l'obligation de prendre, dans le cadre de leurs compétences, toutes les mesures nécessaires afin de remédier à l'omission d'une évaluation environnementale. Cela peut, par exemple, consister, pour un " plan " ou un " programme " adopté en méconnaissance de l'obligation de procéder à une évaluation environnementale, à adopter des mesures tendant à la suspension ou à l'annulation de ce plan ou de ce programme (...), ainsi qu'à retirer ou à suspendre un permis déjà accordé, afin d'effectuer une telle évaluation. '

Mais la Cour ajoute d'emblée, au point 84, qu'à cause de l'exigence d'une application uniforme du droit de l'Union, seule la Cour peut, à titre exceptionnel et pour des considérations impérieuses de sécurité juridique, accorder une suspension provisoire de l'effet d'éviction exercé par une règle du droit de l'Union à l'égard du droit national contraire à celle-ci, pour autant qu'une règle nationale autorise le juge national à maintenir, ne fût-ce que provisoirement, certains effets de tels actes dans le cadre de l'instance dont il est saisi.

Le contexte juridique dans lequel l'arrêt du 25 juin 2020 a été rendu et les principes propres au système juridique belge font qu'il n'est pas évident de satisfaire à ces obligations de principe du droit de l'UE.

Il incombe à présent au Conseil pour les contestations des autorisations de donner suite à l'arrêt de la Cour de justice du 25 juin 2020. Le Conseil n'est cependant pas habilité à statuer par un arrêt à portée générale sur la légalité de la section 5.20.6 du titre II du VLAREM et de la circulaire de 2006. En effet, les normes sectorielles en matière d'éoliennes contenues dans la section 5.20.6 du titre II du VLAREM ont entre-temps acquis un caractère définitif étant donné qu'elles n'ont pas été attaquées devant le Conseil d'État. La circulaire de 2006 n'a pas été attaquée non plus (pour autant qu'elle eût pu l'être) et a entre-temps été remplacée par la circulaire de 2014. Le Conseil pour les contestations des autorisations ne peut donc se prononcer, sur la base de l'article 159 de la Constitution, que par le biais d'un contrôle incident de la légalité de la section 5.20.6 du titre II du VLAREM et de la circulaire de 2006. Un éventuel contrôle d'illégalité fondé sur l'article 159 de la Constitution produit seulement des effets '*inter partes*' et ne fait pas disparaître rétroactivement les arrêtés jugés illégaux de l'ordonnancement juridique. Il résulte de ce manque d'autorité absolue de la chose jugée qui entacherait l'arrêt du Conseil pour les contestations des autorisations dans l'instance principale qu'un autre juge voire le Conseil pour les contestations des autorisations lui-même ne seront en principe pas tenus par l'arrêt que le Conseil rendra dans l'affaire ayant donné lieu à la question préjudicielle. Dans ce contexte, la question se pose de savoir quel cadre juridique le juge devra appliquer après l'éventuelle déclaration d'inapplicabilité de la section 5.20.6 du titre II du VLAREM et de la circulaire de 2006. En principe, il sera en outre possible d'en revenir au cadre juridique qui existait avant l'adoption de la circulaire de 2006 et l'applicabilité des normes sectorielles générales. Avant sa modification par l'arrêté du Gouvernement flamand du 23 décembre 2011, la section 5.20.5 du titre II du VLAREM prévoyait explicitement que les normes de bruit 'générales' ne s'appliquaient pas aux éoliennes. La déclaration d'inapplicabilité des normes sectorielles en matière d'éoliennes contenues dans la section 5.20.6 du titre II du VLAREM et de la circulaire de 2006 risque de ce fait de créer un cadre juridique plus défavorable pour l'environnement. À l'heure actuelle, il n'est donc pas possible de préjuger de l'évaluation à laquelle chaque instance juridictionnelle individuelle devra procéder si elle est confrontée, dans une procédure intentée contre un parc éolien, à un grief résultant de l'absence d'une évaluation environnementale préalable prescrite par la section 5.20.6 du VLAREM II ou par la circulaire de 2006, et des conséquences qu'elle devra éventuellement associer à la déclaration d'inapplicabilité de ces normes.

En revanche, l'administration ne dispose en principe pas de la possibilité d'écarter l'application des normes sectorielles en matière d'éoliennes qui sont contenues dans la section 5.20.6 du titre II du VLAREM : tant que ces normes subsistent dans l'ordonnancement juridique, elles sont revêtues de la présomption de légalité, et l'administration doit en principe les appliquer. Le retrait de la section 5.20.6 du titre II du VLAREM est en principe aussi exclu désormais, puisque le délai pour introduire un recours devant le Conseil d'État a entre-temps expiré. Ce n'est que lorsque les normes sont entachées d'une irrégularité à ce point grossière qu'elles doivent être tenues pour inexistantes que l'administration peut écarter l'application de ces normes ou les retirer. Il n'est pas certain que cette condition soit remplie. Dans le cadre des demandes de permis individuelles, l'administration qui accorde les permis doit en principe présupposer la légalité des normes sectorielles en matière d'éoliennes et les appliquer, en s'exposant au risque de délivrer un permis illégal. Actuellement, des doutes subsistent également quant à la question de savoir si et dans quelle mesure des parcs éoliens existants doivent continuer à respecter les normes visées à la section 5.20.6 du titre II du VLAREM, pour la durée de leur exploitation : l'administration doit-elle en faire abstraction dans le cadre de la surveillance, en s'exposant au risque de donner lieu à des incidences négatives notables pour l'homme et pour l'environnement, ou doit-elle quand même appliquer les normes strictement et risquer de violer le droit de l'UE ?

L'exécution pure et simple de l'arrêt du 25 juin 2020 génère donc une insécurité juridique fondamentale pour les parcs éoliens tant existants que futurs, et risque d'avoir des incidences négatives notables pour l'homme et pour l'environnement. En effet, tout projet éolien pour lequel les normes VLAREM ont été ou sont appliquées et pour lequel la circulaire de 2006 a été précédemment appliquée pourrait être illégal » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, SS. 8-10).

B.2.17. Die Vorarbeiten befassen sich auch mit den Folgen dieser Situation für die belgischen Ziele im Bereich der erneuerbaren Energie und für die Versorgungssicherheit:

« *i) Objectifs en matière d'énergies renouvelables*

Le législateur spécial a conçu la politique de l'énergie comme une compétence exclusive partagée. Les régions sont compétentes en matière d'énergie renouvelable, sauf pour les installations *offshore* (article 6, § 1er, VII, alinéa 1er, f), de la loi spéciale de réformes institutionnelles). Les régions sont donc principalement compétentes pour la réalisation des objectifs européens en matière d'énergie renouvelable.

Pour 2020, la directive européenne 2009/28/CE relative à l'énergie produite à partir de sources renouvelables impose aux États membres des objectifs de production nationaux contraignants. Pour la Belgique, cet objectif représente 13 % de la consommation finale nationale (article 3 et annexe I).

À l'horizon 2030, la directive européenne 2018/2001/UE relative à l'énergie produite à partir de sources renouvelables impose aux États membres de veiller collectivement à ce que la part d'énergie produite à partir de sources renouvelables dans la consommation finale brute représente au moins 32 % (article 3). Bien que cet objectif s'applique à l'ensemble de l'Union européenne, chaque État membre est tenu de contribuer à sa réalisation. Les États membres doivent pour cela établir des projets de plans nationaux intégrés en matière d'énergie et de climat (PNEC). La Commission européenne veille au respect et à la mise en œuvre de ces plans. L'objectif de production prévu pour 2020 continue à s'appliquer en tant que minimum obligatoire. Le PNEC final belge implique une part d'énergie renouvelable de 17,5 % à l'horizon 2030.

À l'horizon 2050, la Commission européenne vise une Union européenne neutre sur le plan climatique, ce qui fera encore grimper la part de sources d'énergie renouvelables au niveau national.

En Belgique, les objectifs précités ont été répartis entre les différentes entités par l'accord de coopération du 12 février 2018 « entre l'Etat fédéral, la Région flamande, la Région wallonne et la Région de Bruxelles-Capitale relatif au partage des objectifs belges climat et énergie pour la période 2013-2020 (*Moniteur belge*, 12 juillet 2018). Il impose à la Région flamande la réalisation d'un objectif de 2,156 Mtep, soit 25.074 GWh d'énergie renouvelable à l'horizon 2020.

Le 9 décembre 2019, le Gouvernement flamand a approuvé le Plan flamand en matière d'énergie et de climat 2021-2030 (PFEC), qui prévoit une nouvelle augmentation de l'objectif en matière d'énergie renouvelable en le portant à 28.512 GWh à l'horizon 2030. Pour l'énergie verte, le plan prévoit une croissance de 9695 GWh à 12.780 GWh, avec une part importante pour l'énergie solaire et éolienne.

Production (GWh)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Solaire	3230	3515	3800	4085	4370	4655	4973	5291	5608	5926	6244
Éolien (onshore)	2736	2962	3188	3414	3639	3865	4091	4316	4542	4768	4994
Hydraulique	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
Biomasse	2923	2680	2426	2193	1950	1707	1463	1220	977	733	490
Biogaz	797	822	846	871	896	921	945	970	995	1019	1044
Total	9695	9987	10.280	10.572	10.864	11.156	11.481	11.806	12.131	12.456	12.780

Pour l'énergie éolienne, les objectifs du plan éolien 'Énergie éolienne 2020' sont pris en compte, avec la réalisation de 280 éoliennes supplémentaires de 2016 à 2020 inclus. Cela correspond à une croissance annuelle moyenne de 50 à 60 éoliennes ou de 150 MW de capacité éolienne supplémentaire, pour la majeure partie sur la base de projets déjà autorisés. Le plan Énergie éolienne 2020 représente ainsi une puissance installée de 1,5 GWe à l'horizon 2020, dont environ 80 MW ne seront toutefois probablement réalisés qu'après 2020, soit une augmentation moyenne 8 MW/an durant la période 2021-2030. Les prévisions à plus long terme tablent sur le maintien d'une croissance moyenne plus faible d'environ 59 MW/an durant la période 2021-2030 pour de nouveaux sites, et d'une croissance de 49 MW/an par le biais d'un renforcement de sites existants. Avec une puissance supplémentaire annuelle totale de 108 MW/an, la puissance installée totale atteindra alors 2,5 GWe à l'horizon 2030.

Comme il a déjà été exposé plus haut, le caractère illégal des normes sectorielles en matière d'éoliennes qui sont mentionnées dans la section 5.20.6 du titre II du VLAREM et dans la circulaire de 2006 risque de compromettre l'exploitation de tous les parcs éoliens qui ont été autorisés sur la base de ces instruments. De plus, l'octroi de nouveaux permis est également compromis. Corriger le contexte juridique en élaborant de nouvelles normes sectorielles en matière d'éoliennes pourrait prendre trois ans. Cela pourrait avoir une incidence considérable sur la part de l'énergie renouvelable dans la production et la consommation totale d'électricité, et cela pourrait en ralentir considérablement la croissance. Un arrêt total de l'octroi des permis entraînerait un ralentissement de l'augmentation de la capacité à concurrence de 324 MW (puissance supplémentaire annuelle de 108 MW selon le PFEC x 3 ans). Cela correspond à un ralentissement de l'objectif de production de 677 GWh. Dans la mesure où l'énergie éolienne représente une part importante de la production totale d'énergie renouvelable, les sous-objectifs du PFEC ne pourront plus être atteints.

S'il fallait arrêter l'exploitation des éoliennes dont les permis ont été délivrés à partir du 12 mai 2006, la pénurie pourrait même s'élever à plus de 4000 GWh. Sur la base des données des gestionnaires du réseau, il y avait, au 31 mai 2020, 558 éoliennes déclarées en Flandre, pour une capacité totale de 1300 MW.

[...]

À supposer que le laps de temps moyen qui s'écoule entre l'octroi d'un permis et la mise en service d'une éolienne soit de trois ans, cela signifie que les éoliennes dont les permis ont été délivrés sur la base de la circulaire de 2006 ont été mises en service à partir de 2009. Cela représente plus ou moins 424 installations, pour une puissance totale installée de 1117 MW.

La capacité de production des 424 installations représente 2335 GWh. Sur la base des dernières prévisions dont l'Agence flamande de l'énergie dispose, la Région flamande n'atteindra probablement pas l'objectif de 25.074 GWh en 2020. Une pénurie d'environ 1800 GWh est d'ores et déjà prévue. Si l'exploitation des éoliennes dont les permis ont été accordés depuis le 12 mai 2006 devait être mise à l'arrêt, la pénurie pourrait grimper au-delà de 4000 GWh.

La suspension temporaire de la délivrance des permis d'environnement pour des nouveaux projets éoliens et/ou la mise à l'arrêt de l'exploitation de parcs éoliens dont les permis ont été délivrés depuis mai 2006 pourraient hypothéquer gravement la réalisation des objectifs en matière d'énergie renouvelable.

Il y a lieu de souligner en outre que, selon la jurisprudence de la Cour de justice, certes les États membres disposent d'une marge d'appréciation dans le choix des mesures qu'ils estiment appropriées pour atteindre les objectifs contraignants nationaux globaux, mais les mesures prises doivent être efficaces pour atteindre au moins les objectifs indicatifs (CJUE 20 septembre 2017, *Elecdedy Carcelen*, affaires jointes C-215/16, C-216/16, C-220/16 et C-221/16, § 28 et § 32). Lorsque les États membres adoptent de telles mesures, ils sont tenus de respecter les principes généraux du droit de l'Union, au rang desquels figure, notamment, le principe de la sécurité juridique (CJUE 1er juillet 2014, *Ålands Vindkraft*, affaire C-573/12, § 125, et la jurisprudence qui y est citée).

Des procédures d'autorisation, de certification et d'octroi de licences peuvent être prescrites, mais elles doivent toujours être proportionnées et nécessaires (article 13(1) de la directive 2009/28/CE et article 15(1) de la directive 2018/2001/UE). Des restrictions à la construction et à l'exploitation d'installations de production d'énergie renouvelable sont permises, à la condition qu'elles soient nécessaires et proportionnées au regard des objectifs contraignants nationaux de l'État membre en question (CJUE 28 mai 2020, *ECO-WIND Construction*, affaire C-727/17; CJUE 21 juillet 2011, *Azienda Agro-Zootecnica Franchini sarl et Eolica di Altamura Srl*, affaire C-2/10, § 73, et la jurisprudence qui y est citée).

Au regard des directives européennes, il incombe donc à la Région flamande de prendre les mesures nécessaires pour pouvoir atteindre ces objectifs.

Le non-respect des règles européennes et des objectifs minimaux pourrait amener la Commission européenne à lancer une procédure d'infraction, avec à la clé une amende et/ou une astreinte.

Eu égard à la jurisprudence de la Cour constitutionnelle, au droit de l'UE et à la jurisprudence de la Cour de justice, une validation décrétole des normes illégales pour une période limitée, jusqu'à la fixation de nouvelles normes qui, elles, auront été préalablement soumises à une évaluation des incidences sur l'environnement est donc nécessaire pour ne pas compromettre gravement les obligations dans le cadre des objectifs 2020 et 2030 en matière d'énergies renouvelables.

ii) *Incidence sur la sécurité d’approvisionnement*

L’arrêt du 25 juin 2020 risque par ailleurs d’entraver l’approvisionnement en électricité. La sortie du nucléaire programmée entre 2022 et 2025 ferait perdre au marché de l’électricité belge une capacité de production d’environ 6000 MW, ce qui créerait, selon une estimation d’Elia Transmission Belgium, le gestionnaire du réseau de transport, une pénurie de 3600 MW minimum à 5600 MW maximum, en fonction de la capacité disponible dans les pays voisins. Le législateur fédéral cherche à compenser (quelque peu) cette pénurie en introduisant un mécanisme de rémunération de capacité (loi du 22 avril 2019 modifiant la loi du 29 avril 1999 relative à l’organisation du marché de l’électricité portant la mise en place d’un mécanisme de rémunération de capacité, *Moniteur belge*, 26 mai 2019).

Bien que la garantie de la sécurité d’approvisionnement soit avant toute une compétence fédérale (article 6, § 1er, VII, alinéa 2, a) et c), de la loi spéciale de réformes institutionnelles), les régions ont également un rôle à jouer. Dans le cadre de leurs compétences en matière d’énergies renouvelables, elles répondent effectivement du développement d’installations de production d’énergies renouvelables qui participent à la sécurité d’approvisionnement en étant un des constituants du mix énergétique belge.

C’est ce qui ressort des données que la FEBEG (Fédération belge des entreprises électriques et gazières) collecte sur la capacité de production. Le graphique ci-dessous montre que la capacité de production installée en Belgique est de 24.340 MW. Les éoliennes *onshore* et *offshore* représentent 15,7 % de cette capacité de production.

[...]

Si la production d’électricité de toutes les éoliennes pour lesquelles un permis a été accordé depuis le 12 mai 2006 - date de la circulaire de 2006 - est compromise, le marché risque de perdre une puissance supplémentaire de 1117 MW, ce qui, en combinaison avec la sortie du nucléaire, ferait baisser la capacité de production belge de 24.340 MW à environ 17.000 MW. L’illégalité de la section 5.20.6 du titre II du VLAREM et de la circulaire de 2006 fait peser une menace grave et réelle de rupture de l’approvisionnement en électricité en Flandre. Dans le laps de temps qui lui est laissé, la Région flamande ne pourra prévenir ce risque en recourant à d’autres moyens ou alternatives, par exemple dans le cadre du marché intérieur, tout simplement parce que le marché intérieur ne relève pas de sa compétence » (ebenda, SS. 14-18).

B.2.18. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Dekretgeber die angefochtene dekretale Validierung als einzige Möglichkeit angesehen hat, diese nachteiligen Folgen für die Umwelt und die Energieversorgung zu vermeiden. Nach seiner Ansicht lässt sich nur so eine Wirkung erreichen, die derjenigen entspricht, die sich im Zusammenhang mit den wallonischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen aus dem Entscheid des Staatsrats Nr. 239.886 vom 16. November 2017 ergibt. Durch diesen Entscheid hat der Staatsrat im Anschluss an das vorerwähnte Urteil *d’Oultremont* des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Oktober 2016 die wallonischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen für nichtig erklärt, jedoch ihre Folgen für einen Zeitraum von drei Jahren aufrechterhalten, sodass die

Wallonische Regierung in der Zwischenzeit neue sektorielle Normen vorbereiten konnte, die vorher einer UVP unterzogen werden mussten.

Da vorliegend kein einziger Richter befugt ist, die flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen bis zum Erlass neuer sektoriellen Normen für Windkraftanlagen durch die Flämische Regierung aufrechtzuerhalten, erachtete der Dekretgeber eine dekretale Validierung der Rechtsakte für erforderlich, die der Gerichtshof der Europäischen Union als mit dem Unionsrecht unvereinbar eingestuft hat (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, S. 11).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.3. Das Rundschreiben vom 12. Mai 2006 wurde durch das Rundschreiben vom 25. April 2014 ersetzt und wird durch die angefochtene Bestimmung auch nur bis zu diesem Datum bestätigt. Die Genehmigungsentscheidungen, die die klagenden Parteien anfechten, wurden jedoch 2016 oder später erlassen. Da die klagenden Parteien nicht darlegen, in welchem Umfang sie unmittelbar und ungünstig von der Validierung des Rundschreibens vom 12. Mai 2006 betroffen sein könnten, prüft der Gerichtshof die angefochtene Bestimmung im Rahmen der vorliegenden Klagen auf Nichtigkeitklärung nur in dem Umfang, in dem sie Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II bestätigt.

B.4.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.2. Der Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 enthält sechs Teile, die trotz der vielen Wiederholungen unterschiedliche Einwände zum Gegenstand zu haben scheinen. Allerdings erwähnen die klagenden Parteien nur im einleitenden Teil des Klagegrunds vierundvierzig Referenznormen. Sie unterlassen es in der Folge, für jeden Teil des Klagegrunds einzeln anzugeben, anhand welcher Referenznormen die angefochtene

Bestimmung in Bezug auf die darin spezifisch angeführten Einwände geprüft werden soll. Manche Referenznormen werden bei der Besprechung der sechs Teile des Klagegrunds nicht mehr erwähnt, während andere Referenznormen nur erwähnt werden, ohne mitzuteilen, wie die angefochtene Bestimmung diese Normen verletzen könnte.

Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 7*bis*, 13 und 159 der Verfassung, die Artikel 10, 21, 37 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Artikel 2 und 4 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union, die Artikel 2 bis 7 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten », das Rechtsstaatsprinzip, den Grundsatz der Gewaltentrennung, den Vorsorgegrundsatz und die Grundsätze eines hohen Schutzniveaus in Umweltangelegenheiten, der Aufrechterhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt und der Gesundheit des Menschen, der Transparenz und der Offenlegung verstoßen würde.

Insofern der Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig. Die von den intervenierenden Parteien Claeys und Anckaert in ihren Gegenerwiderungsschriftsatz aufgenommenen Darlegungen führen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung, da eine Privatpartei, die als Interessehabende intervenieren möchte, die ursprüngliche Klage nicht ändern oder erweitern darf.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 legen in ihrer Klageschrift ebenso wenig dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 6 und 14 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt verstoßen würde. Nur in ihrem Erwiderungsschriftsatz wird von ihnen eine solche Kritik geäußert.

Es steht den klagenden Parteien nicht zu, in ihrem Erwiderungsschriftsatz den Klagegrund, so wie sie ihn selbst in der Klageschrift umschrieben haben, zu ändern. Ein Einwand, der – wie im vorliegenden Fall – in einem Erwiderungsschriftsatz vorgebracht wird, aber sich von demjenigen unterscheidet, der in der Klageschrift formuliert wurde, ist folglich ein neuer Klagegrund und ist unzulässig.

Der Gerichtshof prüft den Klagegrund weiter, sofern er die in B.4.1 erwähnten Anforderungen erfüllt.

B.5. Mehrere klagende Parteien führen an, dass sich die angefochtene Bestimmung nicht mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 vereinbaren lasse. Artikel 142 der Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof verleihen dem Gerichtshof nicht die Befugnis, gesetzeskräftige Normen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit der materiellen Rechtskraft eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zu prüfen.

Gleichwohl untersucht der Gerichtshof die Klagegründe unter Berücksichtigung des vorerwähnten Urteils.

#### *Zur Hauptsache*

B.6. Die Klagegründe und ihre Teile, die in den zehn Antragschriften dargelegt sind, sind hauptsächlich abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, mit den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/42/EG, mit den Artikeln 3 und 6 bis 9 des Übereinkommens von Aarhus vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und mit anderen internationalen Normen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Aus der Prüfung der Klagegründe geht hervor, dass der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit folgender Aspekte der angefochtenen Regelung zu befinden hat:

- I. Die rechtliche Natur der angefochtenen Bestimmung (B.7.1 bis B.7.6);
- II. Das Recht auf Zugang zum Richter einschließlich des Rückwirkungsverbots (B.8.1 bis B.15);

III. Das Recht der Europäischen Union (B.16.1 bis B.24);

IV. Die internationalen Übereinkommen über Umweltverträglichkeitsprüfungen (B.25 bis B.28);

V. Die Stillhalteverpflichtung in Umweltangelegenheiten (B.29 bis B.30.4);

VI. Die sonstigen Einwände (B.31.1 bis B.33.3).

*I. In Bezug auf die rechtliche Natur der angefochtenen Bestimmung*

B.7.1. Im dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, dem vierten Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und dem dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar sei, sofern sich der Dekretgeber eine dem Richter zugewiesene Befugnis zueigne, indem er die « vorübergehende Aufrechterhaltung » von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II beschließe.

B.7.2. Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt:

« Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten ».

B.7.3. Sofern der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 25. Juni 2020 erlaubt, dass die Folgen der sektoriellen Normen für Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen aufrechterhalten werden können, kann dies ausschließlich vom zuständigen Richter entschieden werden.

Die gesetzgebende Versammlung, die sich diese Befugnis zueignet, verletzt den Grundsatz der Gewaltentrennung und die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des Richters.

B.7.4. Durch die angefochtene Bestimmung nimmt der Dekretgeber jedoch eine gesetzgeberische Validierung und keine Aufrechterhaltung vor. Es geht um eine gesetzeskräftige Norm, die einen rechtswidrigen Rechtsakt der ausführenden Gewalt für gültig erklärt und die folglich Gesetzeskraft verleiht, und nicht um eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Rechtsfolgen eines rechtswidrigen Rechtsakts der ausführenden Gewalt zeitlich gestaltet werden. Eine solche Validierung gehört zu den Befugnissen des Dekretgebers, sofern die dabei geltenden Grundsätze beachtet werden. Der Gerichtshof wird im Rahmen der unter Punkt II erwähnten Einwände prüfen, ob die angefochtene Bestimmung diese Grundsätze beachtet.

B.7.5. Aus dem Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 kann nicht abgeleitet werden, dass dieser die dekretale Validierung von sektoriellen Normen für Windkraftanlagen verbietet, weil nach seiner Auffassung nur der Richter befugt wäre, im einschlägigen Fall die Aufrechterhaltung der Folgen dieser Normen anzuordnen. Der Gerichtshof der Europäischen Union beschränkt sich nämlich auf die Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage des Rates für Genehmigungsstreitsachen, der wissen möchte, ob er im einschlägigen Fall die Folgen der im Ausgangsverfahren angefochtenen individuellen Genehmigungsentscheidung vorübergehend aufrechterhalten darf.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich in der Vergangenheit im Übrigen bereits zur Zulässigkeit einer gesetzgeberischen Validierung von Projekten, die zu Unrecht keiner UVP unterzogen worden waren, geäußert (EuGH, 17. November 2016, C-348/15, *Stadt Wiener Neustadt*). Der Gerichtshof prüft im Rahmen des unter Punkt III erwähnten Einwands, ob die angefochtene Bestimmung die vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten Kriterien beachtet.

B.7.6. Sofern die klagenden Parteien die angefochtene Bestimmung als eine Aufrechterhaltung einstufen, sind der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441,

7442 und 7448, der vierte Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 sowie der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 unbegründet.

## II. *Was das Recht auf gerichtliches Gehör betrifft*

B.8.1. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, im sechsten Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und im ersten und dritten Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, mit den Rechten der Verteidigung, mit dem Grundsatz der Waffengleichheit, mit dem Verbot der Befugnisüberschreitung und des Befugnismissbrauchs und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, weil die angefochtene legislative Validierung in anhängige Rechtsstreitigkeiten eingreife, während sie nicht durch außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werde.

B.8.2. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448 und im zweiten Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil die praktische Wirkung der angefochtenen Validierung für die Behörde, selbst wenn die Validierung durch außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre, ihre Folgen für die Parteien, die die Genehmigung oder den Betrieb einer Windkraftanlage vor einem Rechtsprechungsorgan anföchten, nicht aufwiege.

B.8.3. Im fünften Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern Personen, die durch Pläne und Programme benachteiligt würden, die ohne UVP angenommen und durch das angefochtene Dekret bestätigt worden seien, diese Verletzung nicht mehr vor Gericht geltend machen könnten, während Personen, die durch Pläne

und Programme benachteiligt würden, die ebenso ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung angenommen, jedoch nicht durch das angefochtene Dekret bestätigt worden seien, diese Verletzung nach wie vor vor Gericht geltend machen könnten.

B.8.4. Im vierten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern sie es unmöglich mache, das Fehlen einer vorherigen UVP in Bezug auf Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II vor Gericht geltend zu machen.

B.9.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Das Recht auf gerichtliches Gehör wäre inhaltslos, wenn nicht das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten würde, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.9.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es unter anderem in Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterworfen werden, insbesondere was die Zulässigkeitsbedingungen für eine Klage betrifft, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn seine Regelung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Rechte durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2007, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL gegen Belgien*, § 5).

B.9.3. Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, dass die Genehmigungsentscheidungen, die auf Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II verweisen, nicht mehr

vor den Verwaltungs- oder Zivilgerichten angefochten werden können. Wie in B.2.15 dargelegt wurde, hat die angefochtene Bestimmung diesen Erlass lediglich insofern bestätigt, als er mit « internationalen, europäischen und nationalen Bestimmungen bezüglich der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Pläne und Programme » unvereinbar ist. Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II wird folglich nur in eingeschränktem Umfang rückwirkend auf die Stufe eines Dekrets gehoben.

Im Übrigen behalten diese sektoriellen Normen die Rechtswirkungen eines Erlasses der Flämischen Regierung. Die Zivil- und Verwaltungsgerichte bleiben daher uneingeschränkt befugt, sie in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung auf ihre Vereinbarkeit mit allen höherrangigen Rechtsnormen, die sich nicht auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen, zu prüfen.

B.10.1. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

Wenn sich herausstellt, dass die Rückwirkung außerdem zum Ziel oder zur Folge hat, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.10.2. Beim Rat für Genehmigungsstreitsachen sind verschiedene Rechtssachen anhängig, in denen im Wege der Einrede der Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, dass die sektoriellen Normen für Windkraftanlagen ungültig seien, weil sie vor ihrer Annahme keiner UVP unterzogen worden seien. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 untermauert dieses Argument, während die angefochtene Bestimmung den klagenden

Parteien in diesen Rechtssachen die Möglichkeit nimmt, dieses Argument noch auf zweckdienliche Weise vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen vorzubringen.

Folglich beeinflusst die angefochtene Bestimmung den Ablauf von gerichtlichen Verfahren in einem bestimmten Sinne und ist sie nur dann gerechtfertigt, sofern außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen.

B.10.3. Der Gesetzgeber darf Rechtsakte der ausführenden Gewalt von der Rechtswidrigkeit, mit der sie behaftet sind, ausschließen, indem er diese Rechtsakte unter anderem für gültig erklärt, aber eine solche Gültigkeitserklärung kann, wenn sie nicht bloß einen Formfehler betrifft, nur als äußerstes Mittel angewandt werden (Entscheid Nr. 114/2013, B.10; Entscheid Nr. 119/2015, B.35.1).

Die angefochtene Bestimmung lässt das Fehlen einer vorherigen UVP bei der Annahme der flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen vorübergehend fortbestehen. Die Durchführung einer vorherigen UVP stellt kein bloßes Formerfordernis dar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht eine weitreichende Bekanntmachung vor, die den betroffenen Personen eine effektive Möglichkeit bietet, ihre Bemerkungen und Beschwerden kundzutun, sodass die Verwaltungsorgane diese angemessen berücksichtigen können. Sie bietet eine Garantie für die Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt und einer guten Raumordnung (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung) und für die nachhaltige Entwicklung, die der Dekretgeber anstreben muss (Artikel 7*bis* der Verfassung). Folglich kann die angefochtene Gültigkeitserklärung bezüglich der sektoriellen Normen für Windkraftanlagen nur als äußerstes Mittel angewandt werden.

B.10.4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass ein Gesetzgeber die schädlichen rückwirkenden Folgen einer unerwarteten Entwicklung in der Rechtsprechung rückwirkend ausgleichen darf, wenn seine Absicht darin besteht, die Rechtssicherheit wiederherzustellen, die infolge dieser Rechtsprechung gefährdet wurde, weil diese eine Verwaltungspraxis missbilligt, deren Gültigkeit vorher nie ernsthaft in Zweifel gezogen wurde (EuGHMR, 10. November 2020, *Vegotex International Belgique SA gegen Belgien*, § 73).

B.10.5. Der zum Teil bestätigte Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II wurde durch Erlass der Flämischen Regierung vom 23. Dezember 2011 eingefügt. Wie in B.2 dargelegt wurde, hat sich die weite Auslegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2001/42/EG in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union erst nach diesem Zeitpunkt allmählich durchgesetzt. Zum Zeitpunkt der Annahme dieses Erlasses konnte vernünftigerweise nicht vermutet werden, dass der vorerwähnte Erlass in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen würde und durfte die Flämische Regierung den Wortlaut der Richtlinie und die Vorarbeiten zugrunde legen sowie daraus ableiten, dass keine vorherige UVP erforderlich war.

B.10.6. Wie in B.2.6 bis B.2.10 dargelegt wurde, wurde die Entwicklung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG im Übrigen von Generalanwältin Kokott, den obersten Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten, einschließlich des belgischen Verfassungsgerichtshofs, und in der Rechtslehre behandelt. Aus diesem Grunde hat der Rat für Genehmigungsstreitsachen, ein auf Angelegenheiten der Raumordnung und des Umweltrechts spezialisiertes administratives Rechtsprechungsorgan, dem Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2018 zehn Vorabentscheidungsfragen vorgelegt, teils um weitere Klarheit über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG zu bekommen und teils um den Gerichtshof der Europäischen Union zu ersuchen, seine Rechtsprechung zu überdenken.

In diesem Kontext mussten die Flämische Regierung und der Dekretgeber die Tragweite des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 nicht vorhersehen und durften sie den Erlass dieser Entscheidung abwarten, bevor sie insofern Abhilfe schaffen.

B.11.1. Die Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 17. Juli 2020 sind untrennbar miteinander verbunden. Mit der Beauftragung der Flämischen Regierung in Artikel 4 dieses Dekrets heilt der Dekretgeber die Rechtswidrigkeit für die Zukunft, mit der Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II behaftet war. Die dekretale Validierung im angefochtenen Artikel 3 heilt die Folgen derselben Rechtswidrigkeit für die Vergangenheit und für den Zeitraum, der für den Erlass der neuen sektoriellen Normen notwendig ist.

Diese Heilung für die Vergangenheit soll die Rechtsunsicherheit beseitigen, die darin besteht, dass jede Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, die

auf den sektoriellen Normen beruht, seit dem Urteil vom 25. Juni 2020 eine prekäre Rechtsgrundlage hat.

B.11.2. Da der bestätigte Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 23. Dezember 2011 eingefügt wurde, kann die Überprüfung der Gültigkeit dieses Erlasses von allgemeiner Tragweite nicht mehr beim Staatsrat, Abteilung Verwaltungsrechtsprechung, anhängig gemacht werden. Folglich kann der Staatsrat seine Folgen auch nicht aufrechterhalten, wie er es in seiner Entscheid Nr. 239.886 vom 16. November 2017 in der Rechtssache *d'Oultremont u.a.* in Bezug auf die wallonischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen gemacht hat.

Durch die angefochtene Bestimmung sollen diese Risiken beseitigt werden, indem die flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen vorübergehend bestätigt werden, auf deren Grundlage Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen seit dem 12. Mai 2006 erteilt worden sind und während drei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets vom 17. Juli 2020 erteilt werden. Nach Artikel 36 des Dekrets vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » kann der Rat für Genehmigungsstreitsachen nur entscheiden, dass die « Rechtsfolgen der insgesamt oder teilweise für nichtig erklärten Entscheidung während eines Zeitraum, den [er] bestimmt, ganz oder teilweise aufrechterhalten oder vorläufig aufrechterhalten werden ». Er kann nur die Rechtsfolgen individueller Genehmigungsentscheidungen aufrechterhalten, da er nicht befugt ist, verordnungsrechtliche Normen für nichtig zu erklären. Der Präsident des Gerichts Erster Instanz verfügt seinerseits nicht über die Befugnis, die Rechtsfolgen individueller oder verordnungsrechtlicher behördlicher Akte, die er für ungültig erachtet, aufrechtzuerhalten.

B.11.3. Folglich konnten die Rechtsprechungsorgane, bei denen die Ungültigkeit dieses Erlasses im Rahmen eines Zwischenstreits auf der Grundlage des Arguments geltend gemacht wurde, dass er keiner UVP vor seiner Annahme unterzogen worden sei, nach dem Urteil vom 25. Juni 2020 nur entscheiden, diesen Erlass nicht anzuwenden.

Diese Rechtsprechungsorgane verfügten dabei nicht über Ersatznormen in Bezug auf den Geräuschpegel, den Schattenwurf und die Sicherheit, anhand der sie die Genehmigungsentscheidung für die Errichtung oder den Betrieb einer Windkraftanlage hätten

prüfen können. Die allgemeinen Umweltnormen in Teil IV von Vlarem II enthalten nämlich keine Normen im Zusammenhang mit dem Schattenwurf beziehungsweise der Sicherheit, die sich auf die spezifischen Risiken von Windkraftanlagen beziehen.

Kapitel 4.5 von Vlarem II enthält zwar allgemeine Geräuschpegelnormen, allerdings können auch diese nicht auf die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen angewandt werden. Nachdem der Richter Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II für nicht anwendbar erklärt, muss er nämlich auf Artikel 5.20.5.1 § 2 von Vlarem II in der Fassung seiner Anwendung vor Annahme des Erlasses der Flämischen Regierung vom 23. Dezember 2011 zurückgreifen. Nach dieser Bestimmung waren « abweichend von den Bestimmungen von Kapitel 4.5 [...] keine Geräuschpegelnormen anwendbar » auf die Anlagen für die Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft und auf die Anlagen für die Gewinnung von Windenergie für die Energieerzeugung.

B.11.4. Die Rechtsunsicherheit, die so entstanden ist, betrifft alle bereits genehmigte und sogar bereits in Betrieb genommene Windparks, bei denen der Genehmigung Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II zugrunde liegt, sowie alle geplanten Windparks. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret werden die unterschiedlichen Fälle erläutert:

« - hypothèse A : un projet de parc éolien dont les permis sont définitifs et qui est depuis entièrement achevé et en exploitation : possibilité qu'un juge fasse cesser l'exploitation dans le cadre d'une action en cessation (environnementale);

- hypothèse B : un projet de parc éolien dont les permis sont définitifs, mais dont la construction et l'exploitation n'ont pas encore débuté : possibilité qu'un juge fasse cesser l'exploitation dans le cadre d'une action en cessation (environnementale) une fois que les permis sont mis en œuvre, ou qu'il intervienne préventivement pour empêcher que le permis soit mis en œuvre, par exemple dans le cadre d'une action en cessation environnementale;

- hypothèse C : un projet de parc éolien dont les permis sont contestés devant les juridictions administratives ou civiles mais n'ont pas encore été mis en œuvre : risque que le permis soit annulé ou que son illégalité soit déclarée;

- hypothèse D : un projet de parc éolien dont les permis sont contestés devant les juridictions administratives ou civiles et dont la mise en œuvre a déjà commencé : risque que le permis soit annulé ou que son illégalité soit déclarée;

- hypothèse E : un projet de parc éolien dont la procédure administrative d'octroi du permis n'est pas encore achevée : risque de refus du permis en raison de l'illégalité des normes VLAREM ou du permis;

- hypothèse F : un projet de parc éolien futur : risque que le permis ne soit pas accordé en raison de l'illégalité des normes VLAREM ou du permis » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, S. 10).

B.11.5. Folglich konnte nur eine rückwirkende gesetzeskräftige Norm eine nicht erfüllte UVP-Verpflichtung heilen, bei der sich *post factum* herausgestellt hat, dass diese UVP vor Annahme von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II hätte durchgeführt werden müssen. Die angefochtene Bestimmung muss in dieser Hinsicht als äußerstes Mittel angesehen werden.

B.12.1. Außerdem möchte der Dekretgeber mit der angefochtenen Validierung ebenso die drohenden negativen Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 auf die belgischen Ziele im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energieversorgung abwenden.

B.12.2.1. Artikel 3 Absatz 1 und Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 « zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG » erlegten Belgien einen verbindlichen Zielwert im Bereich der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen auf: bis 2020 musste mindestens 13 Prozent des belgischen Bruttoendenergieverbrauchs im Jahr 2020 aus erneuerbaren Energiequellen stammen.

Nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 « über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates » ist dieser Zielwert ein verbindlicher Mindestwert geworden. Belgien muss fortan sicherstellen, dass sein Energieanteil aus erneuerbaren Quellen im Verhältnis zum Bruttoendenergieverbrauch über einen Zeitraum von einem Jahr nicht weniger als 13 Prozent beträgt. Falls dieser Mindestwert über einen Zeitraum von einem Jahr nicht erreicht wird, müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Unzulänglichkeit innerhalb eines Jahres zu beheben.

Im belgischen nationalen Energie- und Klimaplan, der in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung erstellt wurde, wird davon ausgegangen, dass der Anteil der erneuerbaren Energie an der belgischen Energieproduktion bis 2030 auf 17,5 Prozent zunehmen wird.

B.12.2.2. Da die Regionen nach Artikel 6 § 1 VII Buchstabe *f*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für die neuen Energieformen zuständig sind, spielen sie eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele.

Im flämischen Energie- und Klimaplan 2021-2030 hat die Flämische Regierung sich dazu verpflichtet, die Windenergieproduktion auf dem Festland von 2 736 GWh im Jahr 2020 auf 4 994 GWh im Jahr 2030 zu erhöhen.

B.12.2.3. Wie in den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret dargelegt wird, kann das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 die Gefährdung dieser Ziele zur Folge haben, weil der Betrieb von in Betrieb genommenen Windkraftanlagen, die auf der Grundlage der sektoriellen Normen genehmigt wurden, aus diesem Grunde untersagt werden kann und weil Genehmigungen für neue Windkraftanlagen bis zum Erlass neuer sektorieller Normen nicht auf ordnungsgemäße Weise erteilt werden können. Aus dieser Erläuterung ergibt sich, dass das Produktionsdefizit für Windenergie dementsprechend auf über 4 000 GWh steigen könnte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, SS. 14-17).

B.12.3. In den Vorarbeiten wird ebenso erwähnt, dass, wenn die Elektrizitätserzeugung aller Windkraftanlagen, für die seit dem 12. Mai 2006 eine Genehmigung erteilt worden ist, gefährdet werden sollte, eine Leistung 1 117 MW vom Markt zu verschwinden droht, während die gegenwärtige belgische Produktionskapazität 24 340 MW beträgt (ebenda, SS. 17-18).

Bei der Beurteilung, wie sich dies auf die Versorgungssicherheit auswirkt, darf der Dekretgeber die kumulative Wirkung der Gefährdung der Produktionskapazität in Bezug auf Windenergie berücksichtigen und der Gefährdung aufgrund des Atomausstiegs, der dem belgischen Markt zusätzlich bis 6 000 MW an Produktionskapazität entziehen wird. Die Elektrizitätsversorgung ist nämlich die Summe vieler Energiequellen, sodass die Sicherstellung einer ausreichenden Kapazität eine globale Beurteilung erforderlich macht. Dem steht der

Umstand nicht entgegen, dass der Atomausstieg zu den föderalen Befugnissen gehört, während die Produktion von Windenergie zu den Befugnissen der Regionen gehört, da sowohl die Produktionsformen, die in die föderalen Befugnisse fallen, als auch die Produktionsformen, die in die Befugnisse der Regionen fallen, Bestandteil dieser globalen Beurteilung sind.

B.13. Angesichts der vorstehenden Rechtfertigung sowie des vorübergehenden und begrenzten Charakters der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Gültigkeitserklärung kann akzeptiert werden, dass diese Gültigkeitserklärung das äußerste Mittel ist, um Rechtssicherheit, die Versorgungssicherheit und die Verwirklichung der verbindlichen Ziele im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Inkrafttreten der neuen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine Gültigkeitserklärung ist unter diesen Umständen zulässig.

B.14.1. Diese Gründe und Umstände rechtfertigen auch den Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsuchenden, die vor dem Richter das Fehlen einer UVP bezüglich Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II geltend machen, und den Rechtsuchenden, die das Fehlen einer UVP bezüglich anderer Projekte geltend machen.

B.14.2. Darüber hinaus lässt die angefochtene Bestimmung die Möglichkeit der Anwohner von Windkraftanlagen unberührt, bei Gericht Schadenersatz wegen des Schadens geltend zu machen, der ihnen infolge des Fehlens einer vorherigen UVP für Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II entstehen sollte.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die Mitgliedstaaten den Schaden, der infolge der Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entstanden ist, ersetzen (EuGH, 7. Januar 2004, C-201/02, *Wells*, Randnrn. 66 und 70; EuGH, 14. März 2013, C-420/11, *Jutta Leth*, Randnr. 37). Nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten sind die geltenden Verfahrensmodalitäten Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats, sie dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte innerstaatlicher Art regeln (Äquivalenzgrundsatz), und sie dürfen die Ausübung der vom Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) (EuGH, 14. März 2013, C-420/11, *Jutta Leth*, Randnr. 38).

Nach Artikel 1382 und 1383 des früheren Zivilgesetzbuches kann jeder, der infolge der Nichtdurchführung einer UVP vor Annahme von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II einen Schaden erlitten hat, vor dem Zivilrichter den Ersatz des gesamten Schadens fordern, sofern er nachweist, dass dieses Unterlassen ein Fehlverhalten darstellt, das kausal für den erlittenen Schaden ist. Diese Kriterien gelten sowohl bei einem Verstoß gegen die Regelungen des Rechts der Europäischen Union als auch bei einem Verstoß gegen Regelungen des innerstaatlichen Rechts beziehungsweise allgemeine Sorgfaltsnormen. Die angefochtene Bestimmung beeinflusst weder diese Befugnis des Zivilrichters noch die von ihm anzuwendenden Kriterien.

B.14.3. Im Übrigen haben weder das Fehlen einer vorherigen UVP vor der Einfügung von Abschnitt 5.20.6 in Vlarem II noch das Fehlen einer vorherigen UVP vor der Annahme des angefochtenen Dekrets zur Folge, dass die möglichen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Umwelt nicht vorher zu prüfen wären, bevor ihre Errichtung in den betreffenden Gebieten genehmigt wird. Denn die « Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen) » unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Modalitäten, die in Artikel 4 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » festgelegt sind (Anhang II Punkt 3 Buchstabe i). Gegebenenfalls ist außerdem eine Prüfung auf Verträglichkeit gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 « zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen » durchzuführen.

Diese Bestimmungen sind in der flämischen Gesetzgebung umgesetzt, insbesondere in den Artikeln 4.3.1 bis 4.3.6 des Dekrets vom 5. April 1995 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik », an sich oder in Verbindung mit Artikel 36<sup>ter</sup> des Dekrets vom 21. Oktober 1997 « über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume ».

Folglich haben die Anwohner von Windkraftanlagenprojekten die Garantie, dass die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Umwelt vor der Genehmigungserteilung geprüft werden.

B.14.4. Schließlich belegen die vorliegenden Nichtigkeitsklagen, dass, obwohl das Auftreten des Dekretgebers die klagenden Parteien daran hindert, die flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen wegen der Nichtdurchführung einer vorherigen UVP vom

Richter für nicht anwendbar erklären zu lassen, dieses Auftreten ihnen gleichwohl nicht das Recht nimmt, den Gerichtshof mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu befassen, das die sektoriellen Normen durch ihre Gültigkeitserklärung von der Rechtswidrigkeit, mit der sie behaftet sind, ausschließen soll.

B.15. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der erste und der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, der zweite, der fünfte und der sechste Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 unbegründet sind.

### *III. Was das Recht der Europäischen Union betrifft*

B.16.1. Im dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, im vierten Teil Nr. 4 des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und im dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 1, 3 Absatz 2 Buchstabe a, 4 Absatz 1, 5, 6 und 8 der Richtlinie 2001/42/EG, sofern sie die Voraussetzungen nicht erfülle, die der Gerichtshof der Europäischen Union vorsehe, um einen Rechtsakt, der unter Verletzung des Rechts der Europäischen Union angenommen worden sei, aufrechtzuerhalten oder zu bestätigen.

B.16.2. Im vierten Teil Nr. 1 und im fünften Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und im ersten Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 4 und 6 der Richtlinie 2001/42/EG, sofern sie ihrerseits keiner UVP unterzogen worden sei.

B.17. Die Artikel 1, 4 Absatz 4, 5, 6 und 8 der Richtlinie 2001/42/EG bestimmen:

« Artikel 1. Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

[...]

Artikel 4. Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

[...]

Artikel 5. Umweltbericht

1. Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

2. Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.

3. Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

4. Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

Artikel 6. Konsultationen

1. Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werden den in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Den Behörden nach Absatz 3 und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

4. Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter ‘ Öffentlichkeit ’ im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

5. Die Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

[...]

#### Artikel 8. Entscheidungsfindung

Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt ».

B.18.1. Die Mitgliedstaaten sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen eines vom Gerichtshof der Europäischen Union festgestellten Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Hieraus ergibt sich, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um dem Unterbleiben einer Umweltprüfung abzuwehren. Bei einem unter Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung erlassenen Plan oder Programm könnte dies etwa darin bestehen, Maßnahmen zur Aussetzung oder Aufhebung des Plans oder Programms zu ergreifen (EuGH, 25. Juni 2020, C-24/19, A. e.a., Randnr. 83).

B.18.2. Artikel 4 des angefochtenen Dekrets verpflichtet die Flämische Regierung, innerhalb einer Frist von höchstens drei Jahren ab Inkrafttreten des Dekrets neue sektorielle Normen für Anlagen zur Stromerzeugung mittels Windenergie zu erlassen. Diese Normen

müssen vorher einer UVP unterzogen werden. Folglich heilt der Dekretgeber den Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, den der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 25. Juni 2020 festgestellt hat.

B.18.3. Um bis zum Erlass dieser neuen sektoriellen Normen die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der geplanten und der bereits gestarteten Windkraftanlagenprojekte zu beseitigen, erklärt der angefochtene Artikel 3 des Dekrets vom 17. Juli 2020 gleichwohl Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen sektoriellen Normen, höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren für gültig.

Der Dekretgeber hat in Bezug auf den Zeitraum von drei Jahren eine ähnliche Situation berücksichtigt, die sich in der Wallonischen Region ereignet hat. Der Staatsrat, Abteilung Verwaltungsrechtsprechung, hat in seinem vorerwähnten Entscheid *d'Oultremont* die Folgen der wallonischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen aufrechterhalten, wobei er die Dauer dieser Aufrechterhaltung ebenso auf höchstens drei Jahre beschränkte. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wurde dargelegt, dass sich diese Frist in der Praxis als gerade noch ausreichend herausgestellt hat, um die neuen sektoriellen Normen auszuarbeiten und sie einer UVP sowie einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, SS. 20 und 21).

B.19.1. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat Kriterien entwickelt, die der nationale Richter beachten muss, wenn er den Verstoß gegen die UVP-Verpflichtung beheben möchte, ohne die Rechtssicherheit oder bereits erteilte Genehmigungen zu gefährden (EuGH, 28. Februar 2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL*, Randnr. 58; EuGH, 28. Juli 2016, C-379/15, *Association France Nature Environnement*, Randnr. 34; EuGH, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen vzw*, Randnrn. 178-181).

B.19.2. Wie in B.2.12 erwähnt wurde, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 25. Juni 2020 die Voraussetzungen entwickelt, die für die vorübergehende Aufrechterhaltung der Folgen individueller Genehmigungen, die auf der Grundlage von dem Unionsrecht entgegenstehenden Rechtsakten erteilt wurden, durch den Rat für Genehmigungsstreitsachen gelten. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dabei ausgeführt, auf welche Weise der Umstand geheilt werden kann, dass die flämischen

sektoriellen Normen für Windkraftanlagen keiner UVP unterzogen worden sind (EuGH, Große Kammer, 25. Juni 2020, C-24/19, A. u.a., Randnrn. 90 bis 94).

Dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge ist eine Maßnahme, die zur Folge hat, dass die Rechtswidrigkeit der sektoriellen Normen für Windkraftanlagen vorübergehend nicht geltend gemacht werden kann und die darauf beruhenden Genehmigungen vorübergehend nicht auf dieser Grundlage angefochten werden können, nur zulässig, wenn die damit vermiedene Sanktion ein « rechtliches Vakuum schaffen würde, das mit der Pflicht des betreffenden Mitgliedstaats unvereinbar wäre, die Maßnahmen zur Umsetzung eines anderen Unionsrechtsakts zum Schutz der Umwelt zu erlassen » (ebenda, Randnr. 90).

Dieser andere Unionsrechtsakt kann sich dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge auf die in der Richtlinie 2009/28/EG genannten Ziele betreffend erneuerbare Energie beziehen. Er hat dabei jedoch präzisiert, dass die Nichtigerklärung einer Genehmigung für ein konkretes Windkraftanlagenprojekt die Ziele im Bereich der erneuerbaren Energie an sich nicht gefährden könne (ebenda, Randnr. 91). Daneben stellt auch die Stromversorgungssicherheit einen zwingenden Grund dar, wenn auch der Gerichtshof der Europäischen Union in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, dass davon nur die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der belgischen Elektrizitätsversorgung erfasst sei (ebenda, Randnrn. 92 und 93). Die getroffene Maßnahme darf schließlich nur für den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die Nichteinhaltung der UVP-Verpflichtung zu beheben (ebenda, Randnr. 94).

B.19.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat gleichwohl auch ausgeführt, dass der Rat für Genehmigungsstreitsachen nicht befugt sei, die Folgen von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II vorübergehend und auf allgemeine Weise aufrechtzuerhalten (Randnr. 86). Diese Feststellung hat den Dekretgeber dazu veranlasst, die vorerwähnten sektoriellen Normen zu bestätigen, wobei sie ihm nicht erlauben würde, die in B.22.2 erwähnten Voraussetzungen zu umgehen.

B.19.4. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in Bezug auf die Möglichkeit, eine im Voraus durchzuführende UVP nachträglich zu legalisieren, entschieden, dass das Unionsrecht dem nicht entgegenstehe, dass unionsrechtswidrige Vorgänge oder Handlungen in bestimmten Fällen durch nationale Vorschriften legalisiert werden könnten, sofern zwei

Voraussetzungen erfüllt seien. Die erste Voraussetzung ist die, dass die eine Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betroffenen nicht die Gelegenheit bieten, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder nicht anzuwenden, und dass sie die Ausnahme bleiben. Die zweite Voraussetzung ist die, dass die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieses Projekts umfasst, sondern auch die seit der Durchführung dieses Projekts eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt (EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL*, Randnrn. 174-175; EuGH, Große Kammer, 12. November 2019, C-261/18, *Europäische Kommission*, Randnrn. 76 und 77).

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gleiche für die Umweltprüfung in Bezug auf Pläne und Programme gilt.

B.20. Um die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit dem Recht der Europäischen Union zu prüfen, muss der Gerichtshof daher untersuchen, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie soll einem rechtlichen Vakuum abhelfen (B.21.1), das mit der Pflicht Belgiens unvereinbar wäre, die Maßnahmen zur Umsetzung eines anderen Unionsrechtsakts zum Schutz der Umwelt zu erlassen, wie den Verpflichtungen im Bereich der erneuerbaren Energie (B.21.2);

- sie soll außerdem der tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr einer Unterbrechung der belgischen Elektrizitätsversorgung begegnen (B.21.3);

- diese Probleme konnten nicht mit anderen Mitteln und Alternativen vermieden werden, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts (B.21.4);

- sie legalisiert unionsrechtswidrige Handlungen durch nationale Vorschriften (B.21.5);

- sie bietet den Betroffenen nicht die Gelegenheit, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder nicht anzuwenden, und sie bleibt die Ausnahme (B.21.6);

- sie garantiert, dass die zur Legalisierung durchgeführte UVP nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen der neuen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen, die zurzeit vorbereitet werden, umfasst, sondern auch, dass im Rahmen dieser UVP alle Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, die seit Inkrafttreten von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II eingetreten sind (B.21.7);

- sie führt nicht dazu, dass der unionsrechtswidrige Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II für einen längeren Zeitraum gilt als der, der absolut notwendig ist, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen, mit der sie behaftet ist (B.21.8).

B.21.1. Der Richter, vor dem die Genehmigung für eine Windkraftanlage angefochten wird beziehungsweise die durch eine Windkraftanlage verursachte Beeinträchtigung anhängig gemacht wird, und der feststellt, dass die Genehmigungsentscheidung über die Errichtung oder den Betrieb dieser Windkraftanlage auf die sektoriellen Normen für Windkraftanlagen Bezug nimmt, musste infolge des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 entscheiden, dass diese sektoriellen Normen zu Unrecht keiner UVP unterzogen worden sind. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in Randnr. 83 dieses Urteils ausgeführt hat, musste er in der Folge die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dieses Unterlassen zu beheben. Da der Richter mit diesen sektoriellen Normen nur noch im Wege einer Einrede der Rechtswidrigkeit befasst werden kann, bestand die einzig mögliche Sanktion darin, dass der Richter diese Normen nicht anwendet.

Wie in B.11.3 dargelegt wurde, hatte diese Unanwendbarkeitserklärung ein rechtliches Vakuum zur Folge, da der Richter diese Genehmigung beziehungsweise diese Aktivität nicht mehr anhand einer bestimmten Norm über den Geräuschpegel, den Schattenwurf oder die Sicherheit prüfen konnte. Dieses rechtliche Vakuum war darüber hinaus mit mehr Nachteilen für den Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Anwohner als die Anwendung der in Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II vorgesehenen sektoriellen Normen verbunden. Die Anwendung von Umwelt- und Gesundheitsnormen, die keiner UVP unterzogen worden sind, bietet nämlich immer noch mehr Schutz als das gänzliche Fehlen eines Prüfungsrahmens, da der Richter im letztgenannten Fall kein negatives Urteil mehr über die Genehmigungen oder die Aktivitäten, die gegen die in Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II erwähnten Normen verstoßen, fällen kann.

B.21.2. Sofern Randnr. 83 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 so aufgefasst würde, dass auch die bereits erteilten Genehmigungen, die auf die sektoriellen Normen für Windkraftanlagen Bezug nehmen, zurückzunehmen oder auszusetzen sind, um doch noch eine UVP durchzuführen, oder dass diese Genehmigungen infolge dieses Mangels bei den sektoriellen Normen vom Verwaltungsgericht für nichtig zu erklären sind, könnte das entstandene rechtliche Vakuum außerdem die Einhaltung der sich aus einem anderen Unionsrechtsakt ergebenden Verpflichtungen gefährden. Die in B.12.2.1 erwähnten Normen erlegen den Mitgliedstaaten nämlich verbindliche Ziele im Bereich der erneuerbaren Energie auf, die unter anderem durch Maßnahmen zur Förderung der Errichtung von Windparks verfolgt werden.

In seinem Urteil vom 25. Juni 2020 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass diese Ziele nicht berücksichtigt werden könnten, sofern mit der Errichtung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Windkraftanlagen noch nicht begonnen worden sei (Randnr. 88). Die Tragweite der angefochtenen Bestimmung unterscheidet sich gleichwohl beträchtlich von der Situation, über die der Gerichtshof der Europäischen Union in diesem Urteil zu befinden hatte. Das Ausgangsverfahren bezog sich ausschließlich auf die Genehmigung für einen Windpark mit fünf Windkraftanlagen. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich dahingegen auf alle Windkraftanlagen, für die seit dem 12. Mai 2006 eine Genehmigung erteilt worden ist. Den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass es um 424 der 558 Windkraftanlagen geht, die zurzeit im Gebiet der Flämischen Region betrieben werden, und dass diese für eine Gesamtkapazität von 1 117 MW verantwortlich sind (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, SS. 15-16).

Neben dem drohenden Verlust dieser bestehenden Produktionskapazität beeinflusste das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 auch die Errichtung neuer Windkraftanlagen, während die ständige Zunahme der Anzahl der Windkraftanlagen notwendig ist, um die Ziele im Bereich der erneuerbaren Energie zu erreichen. In den Vorarbeiten heißt es in diesem Zusammenhang, dass bei der Zunahme neuer Produktionskapazitäten auf dem Gebiet der Windenergie eine Verzögerung von 108 MW pro Jahr droht. Während der drei Jahre, die für die Vorbereitung neuer sektoriellen Normen notwendig sein würden, würde daher eine Zunahme der Produktionskapazitäten von 324 MW verloren gehen (ebenda, S. 15).

Ein solcher Verlust an bestehenden und künftigen Produktionskapazitäten drohte die Verwirklichung der Ziele im Bereich der erneuerbaren Energie unmöglich zu machen. Da sich dieser Produktionsverlust auf eine erneuerbare Form der Stromerzeugung beziehen würde, der nicht sofort durch andere umweltfreundliche Produktionstechniken ersetzt werden kann, würde dadurch eine für die Umwelt ungünstigere Situation entstehen.

Durch die angefochtene Bestimmung sollen diese Risiken beseitigt werden, indem die flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen vorübergehend bestätigt werden, auf deren Grundlage Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen seit dem 12. Mai 2006 erteilt worden sind und während drei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets vom 17. Juli 2020 erteilt werden. Sie bietet auf diese Weise auch Rechtssicherheit für Investoren bezüglich der betreffenden Windkraftanlagen, was nach dem 14. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/28/EG ein entscheidender Faktor für den erfolgreichen Übergang hin zu erneuerbarer Energie ist.

B.21.3. Die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit in einem Land stellt ein zwingendes, dem Gemeinwohl dienendes Ziel dar. Darüber hinaus ist die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union eines der Ziele der Energiepolitik der Europäischen Union (Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union).

In seinem Entscheid Nr. 34/2020 vom 5. März 2020 hat der Gerichtshof diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

« B.30.4. Die Gefahren für die Stromversorgungssicherheit des Landes sind weiterhin besorgniserregend.

In seiner Studie mit dem Titel ‘ Die belgische Energielandschaft bis 2050 - Perspektiven bei unveränderter Politik ’ stellte das Föderale Planbüro im Oktober 2017 fest, dass ‘ bis 2050 jedes Jahr eine zusätzliche Produktionskapazität von etwa 1 100 MW erforderlich ist ’ (SS. 5 und 55), um die geplanten Schließungen zu bewältigen und der zusätzlichen Nachfrage in Sachen Kapazität und Verbrauch gerecht zu werden. Diese Feststellung beruhte auf einem Referenzszenario bei unveränderter Politik, insbesondere unter Berücksichtigung der ‘ Revision des Zeitplans für die Schließung des Nuklearparks in Belgien (gemäß dem Gesetz vom 28. Juni 2015) ’ (S. 15; siehe auch SS. 21-22).

In seiner Studie ‘ *Adequacy and flexibility study for Belgium 2020-2030* ’ schätzt Elia das Kapazitätsdefizit bei der Stromerzeugung zwischen 2022 und 2025 auf 1 GW und im Jahre 2025 auf 3,9 GW.

Obwohl die CREG diese Schätzungen von Elia relativiert hat und für die betreffenden Zeiträume von einem geringeren Defizit ausgeht, bestätigt ihre Studie jedoch das Vorhandensein eines Defizits von 2,4 GW im Jahre 2025 und von 0,8 GW im Jahre 2028 (Studie (F)1957 vom 11. Juli 2019, ‘ *Analysis by the CREG of the Elia Study “ Adequacy and flexibility study for Belgium 2020-2030 ”* ’, 42 Seiten).

B.30.5. Es lässt sich nicht bestreiten, dass von einer schwerwiegenden Gefahr für die Stromversorgung des Landes auszugehen ist ».

Den anlässlich des Atomausstiegs erstellten Studien über die Versorgungssicherheit lag die Annahme zugrunde, dass die anderen Energiequellen einschließlich der Energie aus erneuerbaren Quellen verfügbar bleiben. Die kumulative Wirkung des drohenden Produktionsverlustes bei den flämischen Windkraftanlagen und des geplanten Atomausstiegs stellt einen neuen Kontext dar, den diese Studien nicht berücksichtigen konnten.

In diesem Kontext liegt die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr der Unterbrechung der belgischen Elektrizitätsversorgung vor. Die kumulative Wirkung des Verlustes einer Produktionskapazität von 5 600 MW infolge des Atomausstiegs und der Gefährdung einer Produktionskapazität von 1 117 MW im Bereich der Windenergie stellt nämlich eine beträchtliche Störung der belgischen Gesamtproduktionskapazität dar, die zurzeit bei 24 340 MW liegt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, SS. 17-18). Auch dieser Kontext unterscheidet sich von dem, der Gegenstand des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 gewesen ist: Während die Auswirkungen der Aussetzung der Errichtung von fünf Windkraftanlagen auf die Energieversorgung vernachlässigt werden können, wirkt sich die drohende Stilllegung von 424 Windkraftanlagen in einem Zeitraum, in dem gleichzeitig ein Atomausstieg geplant ist, demgegenüber unmittelbar darauf aus.

B.21.4. Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien können die vorerwähnten Risiken nicht durch andere Maßnahmen beseitigt werden. Die Inbetriebnahme neuer Produktionsstätten ist nämlich ein langfristiger Prozess, wobei auch in dieser Zeit Genehmigungen erteilt werden müssen, die einer UVP und einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden müssen. Der drohende Verlust an Produktionskapazität bei der Windenergie

war vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung zu dringend, um auf solche Lösungen zu warten.

Auch die Alternativen im Rahmen des Binnenmarkts können nicht ausreichen, um diese Risiken zu verringern. Obwohl die Möglichkeiten des Importes eine Lösung darstellen können, um die Stromversorgung zu gewährleisten, sind sie jedoch durch die Kapazitäten der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verbindungen begrenzt, sowie durch die effektive Stromerzeugung und die jeweiligen Entscheidungen dieser Mitgliedstaaten im Bereich der Energiepolitik, wobei mehrere Nachbarstaaten ebenfalls beschlossen haben, Kern- und/oder Kohlekraftwerke zu schließen oder dies beabsichtigen, was ihre Exportkapazität einschränken könnte. Im Übrigen kann auch die Produktionskapazität der Nachbarstaaten durch die Folgen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 negativ beeinflusst werden.

B.21.5. Die Technik der gesetzgeberischen Validierung wird als zulässig angesehen, sofern die in B.10.1 und B.10.3 erwähnten Kriterien erfüllt sind. Wie in B.10.2 bis B.13 dargelegt wurde, erfüllt die angefochtene Bestimmung diese Kriterien. Sie soll daher die Rechtswidrigkeit beim Zustandekommen von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II durch nationale Vorschriften beseitigen.

B.21.6. Die angefochtene Bestimmung bietet dem Betreffenden nicht die Gelegenheit, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder nicht anzuwenden. Wie in B.2.9, B.10.5 und B.10.6 dargelegt wurde, durfte die Flämische Regierung bei der Annahme von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II berechtigterweise davon ausgehen, dass dieser keiner UVP unterzogen werden musste. Als der Anwendungsbereich der UVP-Verpflichtung später in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union erweitert wurde, war es der Flämischen Regierung nicht mehr möglich, eine vorherige UVP hinsichtlich dieses in der Zwischenzeit bereits angenommenen Erlasses durchzuführen.

Außerdem muss die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit Artikel 4 des Dekrets vom 17. Juli 2020 gelesen werden, wonach eine UVP und eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen durchzuführen sind. Die angefochtene Bestimmung bietet daher nicht die Gelegenheit, Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen, vielmehr bleibt sie die Ausnahme und

erleichtert sie den Übergang hin zu einer Situation, in der die Regelungen richtig umgesetzt werden.

Ferner lassen sowohl die angefochtene Bestimmung als auch der bestätigte Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II die Anwendbarkeit der Richtlinie 2011/92/EU und der Artikel 4.3.1 bis 4.3.6 des Dekrets vom 5. April 1995 unberührt, die, wie in B.14.3 dargelegt wurde, zur Folge haben, dass jedes einzelne Windkraftanlagenprojekt einer im Voraus durchzuführenden UVP zu unterziehen ist.

B.21.7. Nach Artikel 4 des Dekrets vom 17. Juli 2020 sind die UVP und die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen sektoriellen Normen entsprechend Titel IV Kapitel II des Dekrets vom 5. April 1995 zu organisieren. Nach Artikel 4.2.8 § 1*bis* des Dekrets vom 5. April 1995 muss der UVP-Plan mindestens folgende Angaben enthalten:

« 1° un résumé du contenu, une description des objectifs principaux du plan ou du programme et les liens avec d'autres plans et programmes pertinents;

2° les aspects pertinents de la situation environnementale ainsi que son évolution probable si le plan ou programme n'est pas mis en œuvre;

3° les caractéristiques environnementales des zones susceptibles d'être touchées de manière notable;

4° les problèmes environnementaux liés au plan ou au programme, en particulier ceux qui concernent les zones revêtant une importance particulière pour l'environnement telles que celles désignées conformément aux directives 79/409/CEE et 92/43/CEE;

5° les objectifs pertinents pour la protection de l'environnement et la manière dont ces objectifs et les considérations environnementales ont été pris en considération au cours de l'élaboration du plan ou du programme;

6° une description et une évaluation étayée des incidences notables probables sur l'environnement du plan ou du programme et des autres solutions raisonnables examinées, le cas échéant, sur la santé et la sécurité de l'homme, l'aménagement du territoire, la biodiversité, la faune et la flore, les réserves d'énergies et de matières premières, le sol, l'eau, l'atmosphère, les facteurs climatologiques, le bruit, la lumière, les biens matériels, le patrimoine culturel, y compris le patrimoine architectonique et archéologique, le paysage, la mobilité, et la cohésion entre les facteurs cités. La description des incidences sur l'environnement comprend les effets directs et, le cas échéant, les effets indirects, secondaires, cumulatifs et synergiques, permanents et temporaires, positifs et négatifs, à court, à moyen et à long terme, du plan ou du programme. Les incidences notables sur l'environnement sont évaluées notamment à la lumière des normes de qualité environnementale établies conformément au chapitre II du titre II du présent décret;

7° les mesures pour éviter, réduire et, dans la mesure du possible, compenser toute incidence négative notable de la mise en œuvre du plan ou du programme sur l'environnement;

8° une déclaration résumant les raisons pour lesquelles les autres solutions envisagées ont été sélectionnées, et une description de la manière dont l'évaluation a été effectuée, y compris toute difficulté rencontrée (déficiences techniques ou manque de connaissances) lors de la collecte des données requises;

9° une description des mesures de suivi;

10° un résumé non technique des données visées aux points 1° à 9°;

11° les renseignements utiles concernant les incidences des plans et programmes sur l'environnement obtenus à d'autres niveaux de décision ou en vertu d'autres instruments législatifs et pouvant être utilisés pour fournir les données visées aux points 1° à 9° ».

Folglich müssen im Rahmen der UVP bezüglich der gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen sowohl deren künftige Umweltauswirkungen als auch alle Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, die seit Inkrafttreten der bestätigten sektoriellen Normen eingetreten sind. Da Artikel 4.2.8 § 1*bis* des Dekrets vom 5. April 1995 nur Mindestvoraussetzungen vorsieht, ist es im Übrigen Sache der Flämischen Regierung, als Initiator der UVP zu gewährleisten, dass alle in der Vergangenheit eingetretenen und künftigen Umweltauswirkungen untersucht werden. Wenn sich später herausstellen sollte, dass die UVP bezüglich der neuen sektoriellen Normen die Umweltauswirkungen der bestätigten sektoriellen Normen unzureichend berücksichtigt, ist das ein Verstoß, der nicht auf der angefochtenen Bestimmung beruht, sondern auf der Weise der inhaltlichen Ausgestaltung und der Durchführung der UVP. Der Gerichtshof ist nicht befugt, einen solchen Verstoß festzustellen, sondern vielmehr die Zivil- beziehungsweise Verwaltungsgerichte.

B.21.8. Wie in B.18.3 erwähnt wurde, gilt die angefochtene Validierung nicht für einen längeren Zeitraum als den, der absolut notwendig ist, um den Verstoß gegen die UVP-Verpflichtung zu beseitigen.

B.22. Angesichts der vorstehenden Ausführungen stellt der bloße Umstand, dass die angefochtene Bestimmung selbst keiner vorherigen UVP und keiner Öffentlichkeitbeteiligung unterzogen worden ist, keinen Verstoß gegen die im Klagegrund angeführten Normen dar. Die Rechtsunsicherheit und die Gefahren in Bezug auf die Ziele im Rahmen der erneuerbaren

Energie und der Versorgungssicherheit infolge des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 schafften eine Notsituation, in der Maßnahmen erforderlich waren, die nicht zuerst einer UVP unterzogen werden konnten.

Die angefochtene Bestimmung bereitet im Übrigen in Verbindung mit Artikel 4 des Dekrets vom 17. Juli 2020 den Übergang hin zu sektoriellen Normen für Windkraftanlagen vor, die einer UVP und einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden. Die vorübergehende Einfrierung der komplexen Diskussionen anlässlich der Nichteinhaltung der UVP-Verpflichtung bezüglich der bestätigten sektoriellen Normen erlaubt es dem Staat « die Rechtswidrigkeit im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem sachlichen Kontext zu beseitigen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 423/1, S. 19).

B.23.1. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der durch die Einrichtungen der Europäischen Union angenommenen Richtlinien (Artikel 267 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 288 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Stellt sich eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet (Artikel 267 Absatz 3 desselben Vertrags), es sei denn, es stellt fest, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof [der Europäischen Union] war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 21).

B.23.2. In seinem Urteil vom 25. Juni 2020 und den in B.19.1, B.19.2 und B.19.4 erwähnten Urteilen hat der Gerichtshof der Europäischen Union sich bereits zu den Voraussetzungen geäußert, die die Behörden beachten müssen, wenn sie die flämischen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen trotz der Nichteinhaltung der UVP-Verpflichtung vorübergehend weiter anwenden. Da es Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs ist, zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, ist es nicht erforderlich, die von den

klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.24. Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Bestimmung mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten Aufrechterhaltungs- und Validierungskriterien vereinbar. Folglich sind der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, der vierte Teil Nrn. 1 und 4 des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 sowie der erste Teil des zweiten Klagegrunds und der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 unbegründet.

#### *IV. In Bezug auf die internationalen Übereinkommen über Umweltverträglichkeitsprüfungen*

B.25. Im ersten und im vierten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, im ersten und im dritten Teil und im vierten Teil Nrn. 1 bis 4 des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und im zweiten und im dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 9, 6 Absätze 2 und 3, 7, 8 und 9 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens von Aarhus. Im Rahmen des ersten und dritten Teils und des vierten Teils Nrn. 1 bis 4 des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 ersuchen die klagenden Parteien, denen die intervenierenden Parteien Claeys und Anckaert darin beipflichten, den Gerichtshof hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, um zu erfahren, ob Artikel 7 des Übereinkommens von Aarhus dahin auszulegen ist, dass er auf das angefochtene Dekret Anwendung findet.

Im dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 6 und 7 des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.

Die klagenden Parteien führen insbesondere an, dass die angefochtene Bestimmung selbst einer UVP und einer Öffentlichkeitsbeteiligung hätte unterzogen werden müssen.

B.26.1. Die Artikel 3 Absatz 9, 6 Absätze 2 und 3, 7, 8 und 9 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens von Aarhus bestimmen:

« Artikel 3. Allgemeine Bestimmungen

[...]

(9) Im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens hat die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen, die Möglichkeit, an Entscheidungsverfahren teilzunehmen, und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, ohne dabei wegen Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden; eine juristische Person darf nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden.

[...]

Artikel 6. Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten

[...]

(2) Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über folgendes informiert:

- a) die geplante Tätigkeit und den Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird;
- b) die Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf;
- c) die für die Entscheidung zuständige Behörde;
- d) das vorgesehene Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können:
  - i) Beginn des Verfahrens;
  - ii) Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen;
  - iii) Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen;
  - iv) Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann;

v) Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle, bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie der dafür vorgesehenen Fristen und

vi) Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind;

e) die Tatsache, dass die Tätigkeit einem nationalen oder grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

(3) Die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sehen jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vor, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

[...]

Artikel 7. Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken

Jede Vertragspartei trifft angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen dafür, dass die Öffentlichkeit, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, in einem transparenten und fairen Rahmen während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme beteiligt wird. In diesem Rahmen findet Artikel 6 Absätze 3, 4 und 8 Anwendung. Die zuständige Behörde ermittelt die Öffentlichkeit, die sich beteiligen kann, wobei die Ziele dieses Übereinkommens zu berücksichtigen sind. Jede Vertragspartei bemüht sich im angemessenen Umfang darum, Möglichkeiten für eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Vorbereitung umweltbezogener Politiken zu schaffen.

Artikel 8. Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente

Jede Vertragspartei bemüht sich, zu einem passenden Zeitpunkt und solange Optionen noch offen sind eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, zu fördern. Zu diesem Zweck sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Für eine effektive Beteiligung ausreichende zeitliche Rahmen sollten festgelegt werden;
- b) Vorschriftenentwürfe sollten veröffentlicht oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden, und
- c) die Öffentlichkeit sollte unmittelbar oder über sie vertretende und beratende Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird so weit wie möglich berücksichtigt.

## Artikel 9. Zugang zu Gerichten

[...]

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozeßrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und läßt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

[...]

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich ».

Anhang I zum Übereinkommen von Aarhus mit der Überschrift « Liste der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten » sieht vor:

« 1. Energiebereich

- Mineralöl- und Gasraffinerien;

- Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen;
- Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW);
- Kokereien;
- Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren<sup>1</sup> (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt);
- Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
- Anlagen
  - . mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen;
  - . mit dem Zweck der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle;
  - . mit dem Zweck der endgültigen Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe;
  - . mit dem ausschließlichen Zweck der endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle;
  - . mit dem ausschließlichen Zweck der (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Produktionsort ».

B.26.2. Anlagen für die Erzeugung von Windenergie sind nicht in Anhang I zum Übereinkommen von Aarhus erwähnt. Gleichwohl sind die Bestimmungen in Artikel 6 dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten anzuwenden, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b).

Ohne dass es notwendig wäre, zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt hat, reicht es aus, festzustellen, dass sie sich nicht auf eine «besondere Tätigkeit» im Sinne von Artikel 6 bezieht. Die angefochtene Bestimmung bestätigt nämlich keine konkreten Genehmigungen.

Da die angefochtene Bestimmung nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus fällt, fällt sie auch nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absätze 2 und 4 dieses Übereinkommens. Aus den gleichen Gründen muss die Frage, ob die

angefochtene Bestimmung die Voraussetzungen eines « besonderen Gesetzgebungsakts » im Sinne des Rechts der Europäischen Union erfüllt, wie sie vom Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil vom 18. Oktober 2011 in der Rechtssache *Boxus u.a.* (C-128/09 bis C-131/09, C-134/09 und C-135/09, Randnr. 37) und in seinem Urteil vom 16. Februar 2012 in der Rechtssache *Solvay u.a.* (C-182/10, Randnr. 43), entwickelt und vom Verfassungsgerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 144/2012 (B.12.3) und 11/2013 (B.11) beurteilt worden sind, nicht untersucht werden.

B.26.3. Die Artikel 7 und 8 des Übereinkommens von Aarhus sind ebenso wenig auf die Annahme der angefochtenen Dekretsbestimmung anwendbar, da es sich dabei weder um einen Plan oder ein Programm im Sinne von Artikel 7 dieses Übereinkommens noch um eine durch eine « Behörde » vorbereitete exekutive Vorschrift oder eine « sonstige allgemein anwendbare rechtsverbindliche Bestimmung, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann », im Sinne von Artikel 8 handelt. Dekretale Bestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser letztgenannten Bestimmung, da der Begriff « Behörden » keine Organe oder Einrichtungen umfasst, die in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber auftreten. Da die richtige Anwendung des Übereinkommens von Aarhus, das Teil des Unionsrechts ist, derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 21), braucht die von den klagenden und intervenierenden Parteien in den Rechtsachen Nrn. 7445, 7446 und 7554 angeregte Vorabentscheidungsfrage über den Anwendungsbereich von Artikel 7 des Übereinkommens von Aarhus nicht gestellt zu werden.

B.27. Artikel 2 des Übereinkommens von Espoo bestimmt:

« (1) Die Vertragsparteien ergreifen einzeln oder gemeinsam alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt.

(2) Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen rechtlichen, verwaltungsmäßigen oder sonstigen Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens; dazu gehört bei den in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben, die Schaffung eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Ausarbeitung der in Anhang II beschriebenen Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung zulässt.

(3) Die Ursprungspartei stellt sicher, dass vor einer Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung einer in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeit, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen hat, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe dieses Übereinkommens durchgeführt wird.

(4) Die Ursprungspartei stellt im Einklang mit diesem Übereinkommen sicher, dass betroffene Vertragsparteien von einer in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeit, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen hat, benachrichtigt werden.

(5) Die beteiligten Vertragsparteien nehmen auf Betreiben einer von ihnen Gespräche darüber auf, ob eine oder mehrere nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben und daher so behandelt werden sollen, als seien sie dort aufgeführt. Kommen die Vertragsparteien dahingehend überein, so wird die Tätigkeit beziehungsweise werden die Tätigkeiten entsprechend behandelt. Anhang III enthält allgemeine Richtlinien zur Festlegung von Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob eine geplante Tätigkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen hat.

(6) Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen; sie stellt sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

(7) Die nach diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen werden zumindest in der Planungsphase der geplanten Tätigkeit vorgenommen. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung in geeignetem Umfang auf Politiken, Pläne und Programme anzuwenden.

(8) Dieses Übereinkommen lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, innerstaatliche Gesetze, sonstige Vorschriften, Verwaltungsbestimmungen oder die anerkannte Rechtspraxis zum Schutz von Informationen anzuwenden, deren Weitergabe der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der nationalen Sicherheit schaden würde.

(9) Dieses Übereinkommen lässt das Recht einzelner Vertragsparteien unberührt, gegebenenfalls aufgrund einer zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkunft strengere als die in dem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

(10) Dieses Übereinkommen lässt völkerrechtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf Tätigkeiten unberührt, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben oder voraussichtlich haben werden.

(11) Beabsichtigt die Ursprungspartei, ein Verfahren zur Festlegung des Inhalts der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so soll die betroffene Vertragspartei in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Beteiligung an diesem Verfahren erhalten ».

Anhang I zum Übereinkommen von Espoo mit der Überschrift « Liste der Tätigkeiten » sieht vor:

« 1. Erdölraffinerien (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Rohöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer.

2. Wärmekraftwerke und sonstige Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren (ausgenommen Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt).

3. Anlagen, die ausschließlich für die Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen, die Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder die Lagerung, Beseitigung und Aufarbeitung radioaktiver Abfälle bestimmt sind.

4. Größere Anlagen für das Erschmelzen von Gusseisen und Stahl und für die Erzeugung von Nichteisenmetallen.

5. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Verarbeitung und Umwandlung von Asbest und asbesthaltigen Erzeugnissen: bei Asbestzement-Erzeugnissen Anlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, bei Reibungsbelägen Anlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen und bei anderen Asbestverwendungen Anlagen mit einem Jahreseinsatz von mehr als 200 Tonnen Asbest.

6. Integrierte chemische Anlagen.

7. Bau von Autobahnen, Schnellstraßen und Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken sowie von Flughäfen mit einer Start- und Landebahn-Grundlänge von 2 100 Metern und mehr.

8. Öl- und Gaspipelines großen Durchmessers.

9. Seehandelshäfen sowie Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen zugänglich sind.

10. Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung oder Deponielagerung giftiger und gefährlicher Abfälle.

11. Große Talsperren und Stauseen.

12. Maßnahmen zur Grundwasserentnahme mit einer jährlichen Wasserentnahmemenge von mindestens 10 Millionen Kubikmetern.

13. Anlagen zur Herstellung von Zellstoff und Papier mit einem Ausstoß von mindestens 200 luftgetrockneten Tonnen täglich.

14. Größere Anlagen für den Abbau, die Förderung vor Ort sowie die Verarbeitung von Metallerzen oder Kohle.

15. Kohlenwasserstoffförderung auf See.

16. Größere Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen.

17. Abholzung großer Flächen ».

Da Windkraftanlagen in Anhang I nicht erwähnt sind, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von Espoo. Die klagenden Parteien lassen es im Übrigen nicht als plausibel erscheinen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen mit gewichtigen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verbunden ist.

B.28. Sofern der erste und der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, der erste, der dritte Teil und der vierte Teil Nrn. 1 bis 4 des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 sowie der zweite und der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit dem Übereinkommen von Aarhus und dem Übereinkommen von Espoo zum Gegenstand haben, sind sie unbegründet.

#### *V. In Bezug auf die Stillhalteverpflichtung in Umweltangelegenheiten*

B.29. Im zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, im dritten Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln *7bis* und 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, weil sie einen beträchtlichen Rückgang beim Schutz einer gesunden Umwelt zur Folge habe.

B.30.1. Artikel *7bis* der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen ».

Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof befugt, durch Entscheid über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte »), der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung und von Artikel 143 § 1 der Verfassung zu befinden.

Artikel *7bis* der Verfassung wurde durch die Verfassungsrevision von 25. April 2007 in einem neuen Titel *Ibis* mit der Bezeichnung « Allgemeine politische Zielsetzungen des föderalen Belgiens, der Gemeinschaften und der Regionen » eingefügt. Der Gerichtshof ist nicht befugt, direkt über die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit dieser Verfassungsbestimmung zu befinden.

Nichts hindert den Gerichtshof jedoch daran, andere Verfassungsstimmungen zu berücksichtigen als diejenigen, anhand deren er seine Prüfung vornimmt, aufgrund des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof. Daher obliegt es dem Gerichtshof, die angefochtene Bestimmung anhand von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung zu prüfen, nämlich des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt, das die ordnungsgemäße Raumordnung beinhaltet, in Verbindung mit Artikel *7bis* der Verfassung, der sich auf die nachhaltige Entwicklung bezieht, die der Dekretgeber anstreben muss.

B.30.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.30.3. Ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtene Bestimmung das Schutzniveau in Bezug auf das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt in beträchtlichem Umfang verringert, ist sie durch die in B.11.1 bis B.12.3 und in B.21.1 bis B.21.8 erwähnten, dem Gemeinwohl dienenden Ziele gerechtfertigt.

B.30.4. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448, der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 sind unbegründet.

#### *VI. In Bezug auf die sonstigen Einwände*

B.31.1. Im vierten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung, sofern sie auch Wirkungen nach Ablauf des darin vorgesehenen Zeitraums von drei Jahren entfalte. Sie führen an, dass, wenn die UVP zeigen sollte, dass die sektoriellen Normen, die zurzeit in Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II enthalten seien, nicht streng genug seien, die auf dieser Grundlage genehmigten Windkraftanlagen nach der angefochtenen Bestimmung trotzdem weiterbetrieben werden könnten. Dies führe zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen den Anwohnern der Windkraftanlagen, für die eine Genehmigung vor dem Inkrafttreten der neuen sektoriellen Normen erteilt worden sei, und den Anwohnern der Windkraftanlagen, für die eine Genehmigung nach deren Inkrafttreten erteilt worden sei.

B.31.2. Die angefochtene Bestimmung bestätigt die sektoriellen Normen für Windkraftanlagen vorübergehend und teilweise, jedoch nicht die Genehmigungsentscheidungen, die auf diese sektoriellen Normen Bezug nehmen. Die Geltungsdauer dieser Genehmigungen ist entweder in der Genehmigungsentscheidung selbst angegeben oder in den dekretalen Bestimmungen in Bezug auf die frühere

Städtebaugenehmigung und Umweltgenehmigung sowie in Bezug auf die jetzige Umgebungsgenehmigung geregelt.

Die Validierung von Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II ändert weder die Geltungsdauer der bereits erteilten noch der zu erteilenden Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen ab. In diesem Umfang beruht der Einwand der klagenden Parteien daher nicht auf der angefochtenen Bestimmung.

B.31.3. Artikel 5.4.7 des Dekrets vom 5. April 1995 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik » bestimmt:

« Sauf disposition contraire du Gouvernement flamand, les conditions environnementales générales et sectorielles sont, éventuellement à l'issue d'un délai de transition à déterminer par le Gouvernement flamand, applicables aux établissements et activités qui, à la date d'entrée en vigueur de l'arrêté établissant les conditions environnementales, sont autorisés ou pour lesquels il existe un acte de notification. Par dérogation à cette disposition, les conditions environnementales particulières plus restrictives de l'autorisation en cours à cette date ou de la décision en vigueur restent d'application ».

Wenn die neuen sektoriellen Normen, die gemäß Artikel 4 des Dekrets vom 17. Juli 2020 vorbereitet werden, strenger als die in Abschnitt 5.20.6 von Vlarem II vorgesehenen sektoriellen Normen sind, gelten sie nach Artikel 5.4.7 des Dekrets von 5. April 1995 grundsätzlich sofort für bereits genehmigte Windkraftanlagen, unabhängig davon, ob sie bereits betrieben werden. Diese neuen sektoriellen Normen können folglich als Prüfungsrahmen in einem gegen den Betrieb dieser Windkraftanlagen gerichteten Gerichtsverfahren herangezogen werden, zum Beispiel im Rahmen einer Unterlassungsklage zum Schutz der Umwelt.

Diese Bestimmung erlaubt es der Flämischen Regierung zwar, im Erlass, durch den die neuen sektoriellen Normen angenommen werden, einen Übergangszeitraum vorzusehen oder sogar von der Anwendung dieser neuen sektoriellen Normen auf bereits genehmigte Windkraftanlagen insgesamt abzusehen. In diesem Fall beruht der Einwand der klagenden Parteien allerdings auf der diesbezüglichen Entscheidung der Flämischen Regierung, gegen die mit allen verfügbaren Rechtsbehelfen, einschließlich einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat, Abteilung Verwaltungsrechtsprechung, vorgegangen werden kann.

B.31.4. Der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 ist unbegründet.

B.32.1. Im fünften Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und im dritten Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung nicht vereinbar sei mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, sofern sie bestimmte Pläne und Programme, die angenommen worden seien, ohne dass sie vorher einer UVP und einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen worden seien, bestätige, während sie andere Pläne und Programme, die angenommen worden seien, ohne dass sie vorher einer UVP und einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen worden seien, nicht bestätige. Hinsichtlich der letztgenannten Pläne könnten die Verfahrensparteien weiterhin auf zweckdienliche Weise einen Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42/EG geltend machen.

B.32.2. Die klagenden Parteien weisen weder nach, in welchem Umfang das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 die Gültigkeit dieser anderen Pläne und Programme beeinflusst, noch, in welchem Umfang dieses Urteil in den Sektoren, für die diese Pläne und Programme gelten, zu derselben Rechtsunsicherheit wie im Windenergiesektor geführt hat. Sie weisen auch nicht nach, dass die etwaige Ungültigkeit dieser anderen Pläne und Programme die belgischen Ziele im Rahmen der erneuerbaren Energie beziehungsweise die Stromversorgungssicherheit gefährdet.

Der Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung ist auf die Angelegenheit beschränkt, in der sich diese Probleme gezeigt haben. Diese Bestimmung bestätigt die sektoriellen Normen für Windkraftanlagen außerdem nur in dem Umfang, in dem das Urteil vom 25. Juni 2020 zu Rechtsunsicherheit geführt hat, und für einen Zeitraum, der notwendig ist, um eine gründliche UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung für die gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen neuen sektoriellen Normen zu organisieren. Folglich ist der angefochtene Behandlungsunterschied sachlich gerechtfertigt.

B.32.3. Der fünfte Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 und der dritte Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7449, 7455 und 7456 sind unbegründet.

B.33.1. Im fünften Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448 und im ersten und im zweiten Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 führen die klagenden Parteien an, dass das angefochtene Dekret nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Sorgfalt, mit dem Grundsatz der Angemessenheit und mit der Begründungspflicht, mit dem Grundsatz der Angemessenheit und mit der Begründungspflicht, weil es übereilt vorbereitet worden sei und deshalb unzureichend wissenschaftlich untermauert sei.

B.33.2. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juni 2020 hat eine Notsituation entstehen lassen. Der Dekretgeber sah es als notwendig an, sofort zu handeln, um die entstandene Rechtsunsicherheit und das Risiko in Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Ziele im Rahmen der erneuerbaren Energie zu beseitigen. Diese Dringlichkeit hat den Dekretgeber nicht daran gehindert, diese Probleme detailliert in den Erläuterungen zum Dekret zu besprechen und dabei nachzuweisen, dass die eingeschränkte dekretale Validierung eine notwendige Maßnahme ist, um diese zu lösen.

Im Übrigen sehen Artikel 4 des angefochtenen Dekrets und Kapitel II von Titel IV des Dekrets vom 5. April 1995 vor, dass die gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen neuen sektoriellen Normen für Windkraftanlagen wissenschaftlich untermauert werden. Falls diese neuen Normen dem nicht entsprechen, kann dagegen mit allen verfügbaren Rechtsbehelfen, einschließlich der Nichtigkeitsklage beim Staatsrat, Abteilung Verwaltungsrechtsprechung, vorgegangen werden.

B.33.3. Der fünfte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7440, 7441, 7442 und 7448 und der erste und der zweite Teil des Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7445, 7446 und 7454 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen auf Nichtigerklärung zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen